



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen

Eine Handreichung für die Kinder-
und Jugendhilfe



Inhalt

A. Einleitung	5
B. Bestandsaufnahme	7
I. Zur Zwangsverheiratung	7
1. Ausprägungen der Zwangsverheiratung	7
2. Zur straf- und zivilrechtlichen Lage	8
3. Zur familiären Konfliktlage	9
4. Zahlen zur Zwangsverheiratung	10
5. Zur Gefährdungslage	10
C. Unterstützungsmöglichkeiten von Sozialleistungsträgern im Kontext von Zwangsverheiratungen	13
I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	13
1. Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe	13
a) Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe	13
b) Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe	14
2. Hilfen für minderjährige Mädchen	15
a) Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage	15
b) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	15
aa) Aktivierung des Schutzauftrags	15
bb) Inobhutnahme	16
cc) Familiengerichtliche Maßnahmen	17
3. Junge Volljährige	18
a) Hilfe für junge Volljährige	18
b) Rechtliche Situation	18
aa) Zielgruppe des § 41 SGB VIII	19
bb) Merkmale des besonderen Bedarfs bei Zwangsverheiratung	20
II. Andere Sozialleistungen	21
1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	21
2. Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)	22
3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)	22
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22
5. Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG)	23
6. Kindergeld	23

III. Grundsätze bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze	25
1. Sachliche Zuständigkeit	25
2. Abgrenzungsprobleme bei der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit	25
3. Örtliche Zuständigkeit	27
4. Grundsatz aus dem SGB I	27
a) Antragstellung	28
b) Vorläufige Leistungspflicht	28
5. Praxisprobleme	29
a) Fall	29
b) Bewertung	30
D. Spezielle Bedarfe und Unterstützungsleistungen	33
I. Besondere Probleme von Mädchen und Frauen mit ungesichertem Aufenthalt – Räumliche Beschränkung/Wohnsitzauflage	33
II. Zufluchtsstätten	35
1. Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf Zwangsverheiratung	36
a) Papatya	36
b) Andere spezialisierte Zufluchtsstätten	37
2. Mädchenhäuser	38
3. Frauenhäuser	39
III. Anonymität/Auskunftssperren	40
IV. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen	42
E. Gesprächs- und Handlungsempfehlungen für die Jugendämter	43
Zu C. I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	43
Zu C. II. Andere Sozialleistungen/Abgrenzungen der Leistungen	46
Zu D. I. Besondere Probleme von Mädchen und Frauen mit ungesichertem Aufenthalt – Räumliche Beschränkung/Wohnsitzauflage	46
Zu D. II. Zufluchtsstätten	46
Zu D. III. Anonymität/Auskunftssperren	47
Zu D. IV. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen	48
F. Liste mit Zufluchtsstätten	49
G. AG Zwangsverheiratung und Kinder- und Jugendhilferecht – Mitwirkende Institutionen	52
H. Kurzfassung	53

Die folgende Handreichung wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich im Rahmen der Arbeiten am Nationalen Integrationsplan gebildet hat, um sich mit Problemen bei der Anwendung des SGB VIII im Falle einer drohenden oder erfolgten Zwangsverheiratung zu beschäftigen. Sie ist aus der Arbeitsgruppe 4 des Nationalen Integrationsplans hervorgegangen, die zum Themenfeld „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ gearbeitet und in ihrer Unterarbeitsgruppe 1 „Integration durch Recht, Partizipation“ die Problematik der Zwangsverheiratung erörtert und am Ende hierzu ein breites Bündel von Maßnahmen und Selbstverpflichtungen in den Nationalen Integrationsplan eingestellt hat. Die folgende Handreichung gliedert sich in eine tatsächliche und rechtliche Bestandsaufnahme und einen Teil mit Handlungsempfehlungen für die Jugendämter, die auch für andere Fachleute und Institutionen von Interesse sein können. An der Arbeitsgruppe haben Vertreter und Vertreterinnen von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Zwangsverheiratung mitgearbeitet. Die einzelnen teilnehmenden Institutionen sind unter G. aufgelistet.

A. Einleitung

Eine erzwungene Eheschließung verletzt das Selbstbestimmungsrecht in einem ganz zentralen Bereich persönlicher Lebensgestaltung. Opfer von Zwangsverheiratungen befinden sich häufig in einer massiven Gefährdungslage für Leib und Leben. Die Gefahr geht zumeist von Familienmitgliedern aus. Zwangsverheiratungen sind nicht – wie es in der Öffentlichkeit oft wahrgenommen und transportiert wird – an den Islam gebunden. Sie begründen sich vielmehr häufig aus patriarchalischen Strukturen und werden wegen traditioneller Auffassungen von Ehre und Schande, für die insbesondere die Wahrung der Jungfräulichkeit und die Kontrolle der weiblichen Sexualität zentral sind, praktiziert.

Zwangsverheiratungen verstoßen damit nicht nur in eklatanter Weise gegen die allgemeinen Menschenrechte, gegen zivil- sowie strafrechtliche Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, sondern sie beeinträchtigen die menschliche Würde der Betroffenen, ihre persönliche Freiheit und selbstbestimmte Lebensführung ebenso wie den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dies sind zentrale Werte in unserer Verfassung. Vor diesem Hintergrund können Staat und Gesellschaft Zwangsverheiratungen nicht tatenlos hinnehmen oder unter Hinweis auf kulturelle Selbstverständnisse oder Traditionen tolerieren. Es ist zu betonen, dass davon auszugehen ist, dass im ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund keine Zwangsverheiratungen praktiziert werden.

Zwangsverheiratungen sind von arrangierten Ehen abzugrenzen. Eine Abgrenzung ist allerdings – jenseits der eindeutigen straf- und zivilrechtlichen Definition – schwierig, die Grenzen sind zweifellos fließend.

Hilfseinrichtungen berichten, dass es in der Praxis bei der Unterstützung der von Zwangsverheiratung Betroffenen zu Problemen kommen kann. Dies sind insbesondere Zuständigkeitsprobleme und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialleistungssystemen. Da in Fällen von Zwangsverheiratung häufig eine Gefahr für Leib und Leben und für das seelische Wohl der Betroffenen besteht, sind hier Verbesserungen des Verwaltungshandelns notwendig.

Die Situation der von Zwangsverheiratung Betroffenen und Bedrohten stellt für die handelnden Behörden eine komplexe Problemlage dar.

Die folgenden Empfehlungen sollen dazu dienen, über die Situation, in der sich Opfer von Zwangsverheiratung befinden, zu informieren, Zuständigkeiten zu klären, Leistungen voneinander abzugrenzen und Hilfestellung bei der Auswahl und Gewährung der Hilfen zu bieten.

B.

Bestandsaufnahme

I. Zur Zwangsverheiratung

1. Ausprägungen der Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratungen werden in Deutschland in unterschiedlichen Ausprägungen beschrieben. Es gibt dabei derzeit keine verlässlichen Zahlen zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland. Unklar ist auch, wie viele Mädchen/Frauen und wie viele Jungen/Männer betroffen sind. Die Erfahrungen der bestehenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, die großteils auf Frauen ausgerichtet sind, sprechen bisher für eine überwiegende Betroffenheit von Mädchen und Frauen. Es wird aber zunehmend auch von betroffenen Jungen/Männern berichtet.

Unterschieden werden überwiegend vier Gruppen.

- | Als „Heiratsverschleppung“ wird bezeichnet, wenn eine junge Frau oder ein junger Mann aus unverdächtigem Anlass (z. B. Ferien) in das Herkunftsland der Familie reist, dort gegen den eigenen Willen verheiratet wird und leben soll. Den jungen Leuten werden dabei häufig die Pässe abgenommen; sofern sie nicht deutsche Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger sind, erlischt somit ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland grundsätzlich nach einem halben Jahr, was eine Rückkehr erschwert. Es kommt auch vor, dass die Familie so viel Druck aufbaut, dass die jungen Leute einwilligen, in das Land der Eltern zu heiraten.
- | Beim „Heiratsimport“ werden zumeist junge Mädchen und junge Männer aus den Herkunftsländern dort verheiratet und reisen sodann im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland ein. Für die Einreisenden ist dies meist zunächst subjektiv mit der Erwartung auf ein besseres Leben verbunden. Sie begreifen die Ehe deshalb zwar zum Teil als arrangiert, verbinden sie jedoch nicht mit Zwang. Zum Zwang kommt es in dieser Konstellation zumeist dann, wenn sich nach dem Zuzug der von der Familie ausgesuchte Partner aus dem Herkunftsland als unpassend erweist. Unmittelbar mit Zwang verbunden ist die Konstellation dagegen häufig für den bereits in Deutschland lebenden Partner, dessen Willen einer derartigen Eheschließung nicht entspricht.
- | Im Falle der „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“ wird eine Ehe unter Zwang geschlossen, damit der oder die Nachreisende ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann.

I Außerdem sind auch Zwangsverheiratungen von in Deutschland lebenden Ehepartnern zumeist innerhalb derselben durch einen gemeinsamen Migrationshintergrund geprägten Gemeinschaft („Community“) festzustellen.

Es wird auch von Fällen berichtet, in denen eine Zwangsverheiratung eingesetzt wurde, um die Homosexualität der Betroffenen zu negieren bzw. zu „kurieren“.

Im Folgenden wird meist auf betroffene Mädchen und Frauen Bezug genommen. Die Ausführungen gelten aber auch für Jungen und Männer in vergleichbarer Situation.

Sollen Zwangsverheiratungen präventiv verhindert und Betroffene adäquat unterstützt werden, so muss der Blick auf die Problematik umfassend sein. Zwangs-„verheiratungen“ können auch ohne die nach der deutschen (und z. B. auch der türkischen) Rechtsordnung allein verbindliche standesamtliche Eheschließung geschehen. Für viele betroffene Familien markieren soziale oder religiöse Zeremonien den Übergang von der Tochter zur Ehefrau sehr viel deutlicher und sozial bindender, als dies durch den formalen Akt der Eheschließung durch eine Behörde der Fall ist. Von dem Zwang zur Teilnahme an einer solchen Zeremonie sind auch Minderjährige betroffen, da diese häufig in jüngeren Jahren stattfinden, wenn die Mädchen weniger Mittel haben, sich gegen den elterlichen Willen zur Wehr zu setzen.

Aus Mangel an Alternativen oder fehlender Kenntnis ihrer Rechte verharren Frauen und Mädchen häufig viele Jahre in der Situation der Zwangsehe. Oftmals dulden sie dabei physische und psychische Gewalt. Damit wird das Problem der Zwangsverheiratung nach außen erst dann sichtbar, wenn die Opfer z. B. in einem Frauenhaus Schutz vor der ehelichen Gewalt suchen. Umgekehrt impliziert natürlich nicht jede Flucht einer Migrantin aus einer gewalttätigen Beziehung, dass hier eine Zwangsehe vorgelegen hat. Eine gewaltförmige Beziehungsentwicklung ist unabhängig von einem ursprünglich zugrunde liegenden Ehezwang, sie hat vielmehr ihre Ursachen in tradierten-patriarchalen Rollenzuschreibungen der Geschlechter und der damit verbundenen Erwartungshaltungen, insbesondere in Bezug auf das Verhalten der Frau.

2. Zur straf- und zivilrechtlichen Lage

Zwangsverheiratung ist als besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch strafbar. Die Nötigung zur Eingehung der Ehe ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht und erfasst den ausgeübten Zwang zur Eheschließung mit dem Täter selbst oder einer dritten Person. Mittel der Nötigung sind Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Eine Zwangsverheiratung liegt jedenfalls vor, wenn einer der Ehepartner zu der Eheschließung genötigt worden ist. Als Nötigung strafbar ist auch der Zwang zur Teilnahme an einer sozialen oder religiösen Zeremonie, nach der die Betroffene als verheiratet betrachtet wird.

Zivilrechtlich ist eine Ehe u. a. aufhebbar, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte muss seine Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre

(§ 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Außerdem ist zu beachten, dass Minderjährige bei Anwendung des deutschen Eheschließungsrechts nur ausnahmsweise die Ehe eingehen können, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, der künftige Ehegatte volljährig ist und das Familiengericht auf Antrag vom Erfordernis der Volljährigkeit für die Ehe Befreiung erteilt hat (§ 1303 BGB). Im Zusammenhang mit der Sensibilisierung für das Problem der Zwangsverheiratung hat dies aber wohl auch dazu geführt, dass mit einer Verheiratung gegen den Willen der Mädchen häufig gewartet wird, bis das Mädchen die Volljährigkeit erreicht hat, der Kontakt zum Familiengericht nicht mehr notwendig ist und damit keine kontrollierende Wirkung mehr entfalten kann.

3. Zur familiären Konfliktlage

Zwangsverheiratungen kommen in allen sozialen Schichten vor.

Ein wichtiger Auslöser für Zwangsverheiratung ist ein traditionell-patriarchalisches Ehrverständnis. So machen sich Eltern z. B. oft große Sorgen um die Familienehre, wenn die Tochter ab einem gewissen Alter mit einem jungen Mann gesehen wird oder gar einen Freund hat.

Andere Auslöser von Zwangsverheiratungen können ein bestimmtes traditionelles Heiratsverhalten und Familienverständnis, der Wunsch, einer Person aus dem Herkunftsland die Migration nach Deutschland zu ermöglichen oder auch finanzielle Motive (Brautpreis) sein. Weitere Gründe können der Wunsch nach einer statusgerechten Heirat oder einer „guten Partie“ für die Tochter sein.

Die Beratungspraxis der Krisenintervention wird zusätzlich erschwert, wenn Zwangsverheiratungen in einem familiären und sozialen Umfeld stattfinden, das auch sonst stark belastet ist. Solche Belastungen sind z. B. eine schwierige ökonomische Situation der Familien oder eine Suchtproblematik. Sehr häufig wird von den betroffenen Personen über häusliche Gewalt in der Familie oder auch über sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung durch einen Familienangehörigen berichtet.¹

Wenn sich die Tochter in einem traditionell-patriarchalischen Kontext gegen die Verheiratungspläne ihrer Eltern auflehnt, entsteht daraus schnell ein schwieriger Konflikt, was folgendes Zitat einer Betroffenen anschaulich zeigt:

„Ich habe ihre ganze Ehre und Ruf zerstört. Sie haben Angst, sich nicht mehr raustraufen zu können. Sie können den Fragenden nicht die Wahrheit meiner Flucht sagen, weil sie sich für mich schämen und weil die Angst zu groß ist, dass sie total blamiert sind.“

¹ In der Auswertung des Archivs der Kriseneinrichtung „Papatya“ in Berlin kamen diese Fälle häufig vor. Die Studie ist unter dem Titel „Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention“ im Sammelband „Zwangsverheiratung in Deutschland“ veröffentlicht, der 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben wurde.

In dieser Situation kann es sein, dass die Eltern mit massivem Druck reagieren. Auch hierzu ein Beispiel:

„Mit 12 Jahren haben meine Eltern mich in Jordanien meinem stinkreichen Cousin versprochen. Ich wollte ihn nicht, ich weinte und schrie! Jedes Jahr hatte ich Nein gesagt, doch meine Eltern erpressten mich und meine Familie gab mir eine Gehirnwäsche, bis ich mit 16 Jahren Ja sagte, oder richtiger sagen musste.“

4. Zahlen zur Zwangsverheiratung

Bisher gibt es kaum Zahlen zum Umfang des Phänomens Zwangsverheiratung. Einen Anhaltspunkt können einige Umfragen bei Unterstützungseinrichtungen bieten. In Berlin sind 2007 demnach 378 Fälle von drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung verzeichnet worden. Eine Umfrage in Baden-Württemberg ergab für den Zeitraum Januar bis Oktober 2005 eine Benennung von 215 von Zwangsverheiratung Betroffenen. Hierbei lag der Zeitpunkt der Zwangsverheiratungen zwischen 1976 und 2005. Ähnliche Zahlen ergab eine Umfrage in Hamburg. Es ist dabei zu bedenken, dass durch diese Umfragen nur der wegen Hilfebedarfs bekannt gewordene Teil erfasst wird und Doppelerfassungen möglich sind. Seit Bestehen eines Krisentelefon in Niedersachsen im Dezember 2006 haben sich 152 Betroffene/Bedrohte bis Februar 2008 gemeldet. Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte Onlineberatung zum Schutz vor Zwangsverheiratung in Trägerschaft des Mädchenhauses Bielefeld hat im ersten Projektjahr bis 14. Juni 2008 per Telefon oder E-Mail 200 Personen beraten und über bestehende Hilfeangebote informiert.²

5. Zur Gefährdungslage

Mädchen und junge Frauen, die sich gegen eine Zwangsverheiratung wehren, finden häufig in ihrem direkten sozialen Umfeld kein Gehör. In diesen Fällen kann die Flucht aus der Familie die einzige ihnen verbleibende Alternative sein.

In der Regel hat dies zur Folge, dass sie den Kontakt zu allen Familienmitgliedern abbrechen müssen, um in Sicherheit zu sein. Eine junge Frau, die eine Verlobung oder Ehe wieder auflösen möchte, kann sowohl von der (zukünftigen) Schwiegerfamilie als auch von ihrer eigenen Familie unter Druck gesetzt werden und in eine isolierte Position geraten. Da die Bedrohung von der eigenen Familie ausgeht, befinden sich die von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Mädchen in einer emotional und sozial sehr angespannten ambivalenten Situation. Sie sehen sich gezwungen, zwischen ihrer Bindung an die Familie und ihrer Selbstbestimmung eine hochproblematische Wahl treffen zu müssen.

² Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitet eine Studie zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Deutschland vor. Ergebnisse sind nicht vor Ende 2010 zu erwarten.

Im Folgenden werden Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit den Familien berichtet, die ihre Kinder zu einer Heirat zwingen wollen, um die mögliche Gefährdungslage deutlich zu machen. Diese sind **beispielhaft** und **keinesfalls verallgemeinernd** gemeint:

Familien der Betroffenen versuchen zunächst, die Flucht und die Abwesenheit der Tochter gegenüber Dritten geheim zu halten. Je weiter die Heiratspläne fortgeschritten sind, desto schlechter wird dies gelingen – etwa, wenn bereits ein Flug ins Herkunftsland gebucht ist oder Einladungen für eine Hochzeitsfeier verschickt sind. Gleichzeitig versuchen sie, die Tochter mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu finden und zur Rückkehr zu bewegen.

Hierzu können die betroffenen Familien verschiedene Strategien nutzen: Sie sehen es häufig als gerechtfertigt an, Gewalt anzuwenden. Sie befragen die Freundinnen und Bekannte der Tochter und versuchen, Druck auf sie auszuüben. Sie instrumentalisieren Behörden (Vermisstenanzeige, Anzeige der Betroffenen wegen einer Straftat, Anzeige ihres Freundes wegen Vergewaltigung und/oder Entführung etc.) oder aber eine weibliche Verwandte täuscht eine Notsituation vor, um in Schutzeinrichtungen nach Spuren zu suchen.

Gelingt es der Familie, direkten Kontakt mit der Geflohenen aufzunehmen, so wird ihr häufig versprochen, alle Heiratspläne aufzugeben, man appelliert an ihre Schuldgefühle und täuscht eventuell zu diesem Zweck auch Krankheiten oder Suizidversuche von geliebten Familienmitgliedern vor. Hat dies nicht den gewünschten Erfolg, so kündigt die Familie der Betroffenen an, sie werde nie zur Ruhe kommen, man werde sie überall und auf unbegrenzte Zeit suchen und versucht, sie mit Drohungen bis hin zu Morddrohungen einzuschüchtern.

Nicht nur die männlichen, sondern auch die weiblichen Familienmitglieder sehen die Weigerung, den ausgewählten Ehemann zu heiraten, als Respektlosigkeit und Ungehorsamkeit an. Die Erziehung der Töchter zu folgsamen Ehefrauen ist Aufgabe der Mütter. Dementsprechend muss sich die Mutter vor der Familie für die Flucht ihrer Tochter verantworten, die vor allem als ihr Versagen gilt. Entsprechend dringlich wird sie versuchen, die Rückkehr der Tochter zu erreichen, um den eigenen und den familiären Gesichtsverlust abzuwenden.

Mit der Flucht der Tochter sieht die gesamte Familie regelmäßig ihren Status in der Herkunftsgruppe in Gefahr. Vor dem Hintergrund eines Bildes zügelloser weiblicher Sexualität können Bekannte und Nachbarn unterstellen, die Tochter werde „eine Hure“ werden. Sozial hat die Tochter ihre Jungfräulichkeit mit der Flucht aus der Familie verloren – auch wenn das physisch nicht der Fall ist.

Der Statusverlust in der Herkunftsgruppe ist zumeist umfassend. Er wirkt sich auf die zukünftigen Heiratschancen der Schwestern, Cousinen und Nichten aus, aber auch auf geschäftliche Kontakte der Familie. Ihn abzuwenden beherrscht die Überlegungen der Familie. Nicht die Zwangsverheiratung ist in ihren Augen das Unrecht, sondern die Flucht der Tochter, die damit die Familienehre verletzt. Statt als Opfer sieht die Familie die Tochter in der Rolle einer Angreiferin. So wird ihr oft auch angeboten, man werde ihr „ihren Fehler verzeihen und alles vergessen“, wenn sie zurückkehre.

Weigert sie sich, so sehen vor allem die Männer es als ihre Aufgabe an, sie für diesen Ungehorsam und die Verletzung der Familienehre zu bestrafen. Dies kann zur Gewaltanwendung führen, die häufig auch von den weiblichen Familienmitgliedern mitgetragen wird. So können Mütter oder Tanten z. B. versuchen, das Vertrauen der Geflohenen zu gewinnen, um sie zu Treffen unter vier Augen zu bewegen, bei denen die Männer dann überraschend gewaltsam eingreifen. Die Gefährdung durch die Familie kann über Jahre bestehen bleiben.

An dieser Stelle kommt ein weiterer wichtiger Aspekt ins Spiel: Bei Frauen mit Migrationshintergrund besteht die Gefahr, dass sie in das Herkunftsland ihrer Familie verschleppt werden. Dort sind sie in den meisten Fällen von jeder Hilfe abgeschnitten und können sich kaum noch einer Zwangsverheiratung widersetzen. Im schlimmsten Fall fällt niemandem außerhalb der Familie auf, dass sie verschwunden sind.

Aus der Beratungspraxis wird berichtet, dass die derzeitige Rechtslage unter Umständen zu der Ausweglosigkeit ihrer Situation beitragen kann: Sind sie keine deutschen Staatsbürgerinnen, so erlischt ihr Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG grundsätzlich, wenn sie sich länger als ein halbes Jahr im Ausland aufhalten. Eine Wiedereinreise nach Deutschland ist ihnen danach in vielen Fällen verwehrt.

Der besondere Schutzbedarf bezieht sich aber nicht nur auf das Mädchen oder die junge Frau, die sich einer Zwangsverheiratung entzieht. Die Familie billigt Mädchen oder Frauen häufig keine eigene Entscheidungsfähigkeit zu, sondern sucht nach Dritten, die sie „verführt“ haben. Jeder, der verdächtigt wird, das Mädchen zu unterstützen, kann von der Familie verantwortlich gemacht und bedroht werden. Dies betrifft insbesondere Freunde und Bekannte der Mädchen, aber auch ehrenamtliche und berufsmäßige Helferinnen und Helfer. Nach einer Flucht aus der Familie den geeigneten Zugang zu staatlicher Unterstützung zu finden, kann schwierig sein.

C.

Unterstützungsmöglichkeiten von Sozialleistungsträgern im Kontext von Zwangsverheiratungen

Angesichts der aufgezeigten Gefährdungslage für Betroffene von Zwangsverheiratungen, besteht eine besondere staatliche Verantwortung für eine effektive Unterstützung der Betroffenen. Im Folgenden werden hierzu rechtliche Möglichkeiten aufgezeigt.

I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Grundfall:

Die Opfer einer drohenden Zwangsverheiratung sehen sich oft Problemen gegenüber, die sich wie folgt häufen können:

Die 17-jährige Karima lebt, seitdem sie als Kleinkind zugewandert ist, mit ihrer Familie als „Bürgerkriegsflüchtling“ in Deutschland. Ihr Aufenthalt ist lediglich geduldet. Ihre Eltern haben sie so weit wie möglich in ihren Kontakten isoliert und in Bezug auf ihre schulischen Ambitionen nie unterstützt. Trotzdem besucht sie die 10. Schulklasse und möchte ihren Realschulabschluss machen. Sie soll jetzt aber mit einem ihr völlig fremden Mann im Herkunftsland der Eltern verheiratet werden und dort leben. Sie möchte fliehen und wendet sich an eine Beratungsstelle, die Kontakt mit dem Jugendamt aufnimmt.

1. Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe

a) Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Sind Mädchen oder junge Frauen von einer Zwangsverheiratung bedroht, so stehen ihnen insbesondere zahlreiche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Mit diesen Leistungen wird die besondere staatliche Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen junger Menschen in unserer Gesellschaft verwirklicht (§ 1 SGB VIII).

Auf die Staatsangehörigkeit der jungen Menschen kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Insbesondere dann, wenn das Wohl Minderjähriger dringend gefährdet ist, spielen weder Herkunft noch Aufenthaltsstatus eine Rolle. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dann in jedem Fall verpflichtet, vorläufige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Minderjährigen zu treffen (Wiesner, in: ders., Kommentar zum Achten Buch Sozialgesetzbuch, 3. Aufl. 2006, § 6 Rn. 14).

Aber auch die regulären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können von ausländischen Mädchen und jungen Frauen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang können allerdings Status- und aufenthaltsrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Vorausgesetzt wird, dass die Leistungsempfängerinnen und -empfänger rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Da bei Leistungen der Hilfe zur Erziehung immer Eltern und ihr minderjähriges Kind gemeinsam als Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger betroffen sind, liegen die Voraussetzungen in jedem Fall vor, wenn entweder die Eltern oder das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder eine ausländerrechtliche Duldung vorliegt. (Wiesner, § 6 Rn. 16).

b) Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe

Als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Falle einer drohenden Zwangsheirat insbesondere die gesamte Bandbreite der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) zur Verfügung. Diese umfasst neben den ambulanten Leistungen der Erziehungsberatung und der sozialpädagogischen Familienhilfe auch stationäre Leistungen wie die Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform.

Als dauerhafte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen bei einer drohenden Zwangsverheiratung in erster Linie vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Betracht, in deren Rahmen das Mädchen außerhalb ihres Elternhauses Unterkunft und Schutz findet. Solche dauerhaft angelegten Jugendhilfeleistungen lösen in der Regel einen Anspruch der Eltern auf Unterstützung ihrer Erziehungsleistung ein (Wiesner, Vor § 27 Rn. 21 f., § 7 Rn. 3 ff.; § 8 Rn. 14 ff.). Wenn die Eltern jedoch ihren Unterstützungsbedarf nicht erkennen oder akzeptieren, geht es darum, den Mädchen und jungen Frauen möglichst effektiv unmittelbare Unterstützung zukommen zu lassen.

In den Fällen der Zwangsverheiratung geht es also vor allem um das Problem, wie betroffene Mädchen Kenntnis von den geeigneten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erlangen und in die Lage versetzt werden, sie auch tatsächlich zu erhalten. Denn dass in aller Regel nicht ihre Eltern um die Leistung bitten werden, liegt angesichts der eingangs beschriebenen Problemkonstellation auf der Hand.

Aus diesem Grund kommt der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für den Schutz von jungen Menschen in Gefährdungssituationen eine besondere Bedeutung zu und soll im Folgenden im Kontext der Zwangsverheiratung erläuternd dargestellt werden. Dabei muss zwischen minderjährigen Mädchen und jungen volljährigen Frauen unterschieden werden.

2. Hilfen für minderjährige Mädchen

a) Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage

Viele Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fokussieren darauf, dass die Pflege und Erziehung ihrer Kinder Pflicht und Recht der Eltern sind (Art. 6 Abs. 2 GG). Daraus folgt insbesondere, dass der sog. Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ den Personensorgeberechtigten zusteht, wenn sie ohne diese Hilfe keine Erziehung gewährleisten können, die das Wohl ihres Kindes sicherstellt (Wiesner, Vor § 27 Rn. 21 f., § 7 Rn. 3 ff.; § 8 Rn. 14 ff.). Deshalb ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch darauf haben, vom Jugendamt – auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten – beraten zu werden, wenn dies aufgrund einer besonderen Not- und Konfliktlage erforderlich ist (§ 8 Abs. 3 SGB VIII; Wiesner § 8 Rn. 41 f.).

Eine besondere Not- und Konfliktlage setzt keine Gefahr für Leib oder Leben voraus, sondern kann sich bereits aus einer gestörten Vertrauenssituation zwischen Eltern und Kind ergeben (Münder u. a., in: FK-SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 8 Rn. 12). Eine drohende Zwangsverheiratung erfüllt in jedem Fall diese Voraussetzungen, sodass ein hiervon betroffenes Mädchen in jedem Fall einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt hat.

Dies ist für Mädchen wie Karima aus dem Beispielfall von zentraler Bedeutung, weil sie aus naheliegenden Gründen nicht mit der Unterstützung ihrer Eltern rechnen können.

b) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Kontext einer drohenden Zwangsverheiratung spielt das sog. staatliche Wächteramt mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besonders wichtige Rolle. Denn selbst wenn die Betroffenen Kenntnis von ihrem Beratungsanspruch und dem weitergehenden Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe haben, so kommt erschwerend hinzu, dass sie dann immer noch eine Hemmschwelle überwinden müssen. Sie müssen sich zum einen mit ihren Ängsten und Befürchtungen an eine öffentliche Stelle wenden und zum anderen erhebliche Loyalitätskonflikte bewältigen, die damit verbunden sein werden, die familiäre Situation nach außen zu tragen. Aus diesem Grund darf es nicht dem freiwilligen Entschluss eines Mädchens überlassen bleiben, Rat und Hilfe zu suchen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die Kenntnis von einer drohenden Zwangsverheiratung erhalten, haben ihrerseits eine Pflicht, auf diese Kenntnis zu reagieren.

aa) Aktivierung des Schutzauftrags

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weist für die angemessene Reaktion auch im Falle einer Zwangsverheiratung den Weg. Nach § 8a SGB VIII haben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Fachteam eine Gefährdungseinschätzung des Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen und ggf. geeignete Hilfen anzubieten bzw. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (Münder u. a. § 8a Rn. 1 ff.; Wiesner, § 8a Rn. 1 ff.).

Wenngleich es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um einen auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der nicht immer zu einer einheitlichen Bewertung unterschiedlicher Gefährdungslagen führt (Wiesner, § 8a Rn. 14), so dürfte doch zweifelsfrei die Verheiratung minderjähriger Mädchen gegen ihren Willen schon aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in ihre Autonomie als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden. Solche substanziellen Rechts- und Entfaltungseinbußen, wozu insbesondere auch die Ausübung von Zwang oder Druck im Hinblick auf eine vom Kind abgelehnte Heirat gehören, sind nicht zu rechtfertigen (vgl. Staudinger/Coester, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, RdNr. 145 zu § 1666 BGB; OLG Köln, Beschluss vom 25. September 2000, NJW-RR 2001, 221). Hinweise und begründete Vermutungen auf eine drohende Zwangsverheiratung genügen daher bereits den Anforderungen der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die weiter gehenden mit der Zwangsverheiratung verbundenen Gefahren für das Wohl der Betroffenen werden im Einzelfall zusätzlich zu prüfen sein.

Wenn eine Jugendliche wie Karima aus dem Beispielsfall aus ihrer Familie und der vertrauten Umgebung ins Ungewisse flüchtet, dann liegt es auf der Hand, dass dies Gründe haben muss, die ein Eingreifen der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigen.

Dennoch ist hinsichtlich der Gefährdungslage durch drohende Zwangsverheiratung eine weitere Sensibilisierung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe wichtig. Dies gilt nicht nur allein hinsichtlich der spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung durch eine Zwangsverheiratung, sondern auch mit Blick auf die notwendige Intervention. Während grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, kann dies zum Wohle des Kindes bei einer Zwangsverheiratung kontraindiziert sein (Wiesner, § 8a Rn. 19). Den rechtlichen Rahmen hierfür vermittelt § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII, der zum einen die Beteiligung der Personensorgeberechtigten verlangt, hiervon jedoch Ausnahmen zulässt, wenn durch die Beteiligung der wirksame Schutz infrage gestellt würde. Auch ist sehr sorgfältig unter Berücksichtigung des jeweiligen Kultur- und Traditionszusammenhangs die jeweils geeignete Hilfe für das Mädchen zu ermitteln (Münder u. a. § 27 Rn. 14 f.).

Angesichts der oft dringenden Gefährdungssituation in diesen Fallkonstellationen wird allerdings auch regelmäßig die Erforderlichkeit einer Inobhutnahme zu prüfen sein (§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

bb) Inobhutnahme

Das Jugendamt ist verpflichtet, eine/einen Minderjährige/n in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für ihr/sein Wohl die Maßnahme erfordert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; Münder u. a. § 42 Rn. 14). Eine dringende Gefahr setzt voraus, dass ohne angemessenes Einschreiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird (Wiesner § 42 Rn. 11). Lässt sich ermessen, dass es ohne Eingreifen des Jugendamts zu einer Zwangsverheiratung kommen wird, liegt eine dringende Gefahr vor. Bittet das Kind oder der/die Jugendliche um die Inobhutnahme, so wird allein aufgrund der Nachfrage eine Gefährdung angenommen, da der Gesetzgeber zu recht davon ausgeht, dass kein/e Minderjährige/r eine solche Leistung missbräuchlich in Anspruch nehmen wird (Münder u. a. § 42 Rn. 11).

Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, so ist unverzüglich eine familiengerichtliche Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen einzuholen (§ 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). In aller Regel wird eine gerichtliche Entscheidung bei minderjährigen Mädchen erforderlich sein, um längerfristige Hilfen zu installieren.

Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen eine Situationsklärung und die gemeinsame Beratung über weitere Hilfen (Münder u. a. § 42 Rn. 26). Wenngleich im Regelfall auch die Personensorgeberechtigten in den weiteren Klärungsprozess einbezogen werden sollen, so kann dies aufgrund der Art der konkreten Gefährdung im Einzelfall unterbleiben. Eine Information über die Inobhutnahme muss in jedem Fall erfolgen, dabei kann und sollte in der Regel zum Schutz des/der Minderjährigen eine Information über den Aufenthaltsort unterbleiben (Münder u. a. § 42 Rn. 37).

Die Inobhutnahme ist erst beendet, wenn der/die Minderjährige ohne Gefahr für sein/ihr Wohl den Personensorgeberechtigten übergeben werden kann oder eine dauerhafte Hilfperspektive erarbeitet und installiert worden ist (§ 42 Abs. 4 SGB VIII; Münder u. a. § 42 Rn. 47 ff.).

Im Idealfall bedeutet das für Betroffene wie Karima aus dem Beispielfall, dass sie zunächst vorläufig z. B. in einer Mädchenzuflucht – und möglichst bald dauerhaft – in einer betreuten Wohngruppe oder einer eigenen Wohnung untergebracht werden können.

cc) Familiengerichtliche Maßnahmen

Droht einem minderjährigen Mädchen eine Zwangsverheiratung, so ist in der Regel eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen (siehe oben 2 b) aa)). Insbesondere, wenn die Zwangsverheiratung von den Eltern angestrebt wird, werden sie nicht bereit sein, diese Gefährdung für das Wohl des Kindes abzuwenden. D. h. sie werden weder mit der Inobhutnahme ihrer Tochter noch mit einer Hilfe zur Erziehung einverstanden sein. In diesen Fällen werden regelmäßig familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich. Das Familiengericht wird von Amts wegen tätig. Es kann sowohl vom Jugendamt angerufen werden (§ 8a Abs. 3 SGB VIII) als auch von Dritten.

Bei einer Kindeswohlgefährdung hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Zu den gerichtlichen Maßnahmen gehören insbesondere Gebote an die Eltern, öffentliche Leistungen, z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Anspruch zu nehmen sowie Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen, § 1666 BGB. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um das Wohl des Kindes sicherzustellen, so kann den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen werden. Bei vollständigem Entzug der elterlichen Sorge wird für das Kind ein Vormund bestellt (§ 1773 BGB), bei teilweisem Entzug ein Pfleger (§ 1909 BGB), der die entzogenen Bestandteile der Sorge anstelle der Eltern wahrnimmt.

3. Junge Volljährige

Papatya, eine Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen aus Berlin, berichtet, dass viele Mädchen und junge Frauen erst nach Erreichen der Volljährigkeit Schutz vor Zwangsverheiratung suchen. Fast die Hälfte der Fälle, mit denen Papatya 2006 befasst war, waren 18- oder 19-Jährige. Dies gilt auch für 2007.

Beim niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat/kargah e.V., das durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gefördert wird, waren 53 % aller Betroffenen junge Volljährige zwischen 18 und 21 Jahren und 17 % älter als 21 Jahre. 52,5 % der Personen, die sich in der Zeit vom 15. Juni 2007 bis 14. Juni 2008 Hilfe suchend an die landesgeförderte Onlineberatung zum Schutz vor Zwangsheirat in Trägerschaft des Mädchenhauses Bielefeld wandten, waren älter als 18 Jahre, 24,5 % verzichteten auf eine Altersangabe.

a) Hilfe für junge Volljährige

Die Kinder- und Jugendhilfe geht bei einer Hilfe für junge Volljährige in der Regel davon aus, dass eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand (Wiesner § 41 Rn. 16). Der Anspruch soll sichern, dass eine Hilfebeziehung nicht allein aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit abgebrochen werden muss. Dass eine Hilfe erst nach Volljährigkeit einsetzt, wurde dagegen eher nicht als der Regelfall gedacht, sollte aber angesichts der wichtigen Bedeutung dieser Unterstützungsleistung grundsätzlich ermöglicht werden (BT-Drucks. 11/5948, S. 78). In Fällen von Zwangsverheiratung wird die Tätigkeit der Jugendämter häufig gerade erst dann erforderlich, wenn die Betroffenen bereits volljährig sind. Für die Jugendämter bedeutet dies, dass die Familien bisher nicht bekannt waren und zunächst Kenntnisse und Einschätzungen zu den familiären und persönlichen Umständen erlangt werden müssen, um dann ggf. einen Hilfebedarf festzustellen.

Dass Leistungen für junge Volljährige häufig dazu dienen, gewährte Hilfe zur Erziehung weiterzuleisten, kann und darf nicht dazu führen, Leistungen, die erst nach der Volljährigkeit beantragt werden, unter Hinweis auf den Regelfall abzulehnen (BT-Drucks. 11/5948, S. 78). Aus rechtlicher Sicht stehen zweifelsfrei auch für junge Volljährige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer Zwangsverheiratung zur Verfügung.

Die Leistungen sind im Einzelfall zu prüfen.

b) Rechtliche Situation

§ 41 SGB VIII lautet:

„Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Mit der Vorschrift erhalten junge Volljährige unter bestimmten Voraussetzungen einen eigenen Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung „soll“ Hilfe gewährt werden, keinesfalls darauf schließen lässt, dass es sich bei der Leistung um eine Ermessensleistung handelt. Vielmehr besteht im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Hilfe und sie kann nur in Ausnahmefällen, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. beweispflichtig ist, versagt werden (Münder u. a. § 41 Rn. 3). Da es sich um einen eigenen Leistungsanspruch der jungen Volljährigen handelt, steht ihnen selbstverständlich ein umfassender Beratungsanspruch in Hinblick auf Voraussetzungen und Inhalt der Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu (§ 14 SGB I).

Voraussetzung der Hilfe ist, dass sie aufgrund der **individuellen Situation des jungen Menschen notwendig** ist (Münder u. a. § 41 Rn. 4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie der **Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dienen soll** und mithin auch in dieser Hinsicht **Defizite voraussetzt** (Wiesner, § 41 Rn. 16). Die weiten Begrifflichkeiten, die der Gesetzgeber in § 41 SGB VIII verwendet, dienen zwar dazu, einen möglichst großen Kreis junger Volljähriger einzubeziehen, tragen jedoch gleichzeitig den Nachteil in sich, dass die Kriterien in der Praxis wiederum sehr eng gefasst werden können (Wiesner, § 41 Rn. 9). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung dieser Voraussetzungen und das jeweilige Ergebnis entscheidend für die Frage der Abgrenzung zu anderen Leistungen sind. In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass in der Praxis Tendenzen zu beobachten sind, ohne eine entsprechende Prüfung der Jugendhilfeleistung bei jungen Volljährigen von der Zuständigkeit anderer Leistungsträger (insbesondere der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe) auszugehen.

Werden junge Frauen von Zwangsverheiratung bedroht, wird sich in der Regel feststellen lassen, dass sie der Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung dringend bedürfen, da ihre Erziehung selten auf das Erreichen von Selbstständigkeit ausgerichtet war (Wiesner, § 41 Rn. 30). Laut Gesetzgeber sollen Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Rahmen des § 41 SGB VIII über das Hilfeplanverfahren hergestellt werden, das gerechte und sachlich begründete Entscheidungen gewährleisten soll (Werner, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 36 Rn. 3). Es besteht daher ein Rechtsanspruch auf individuelle Einzelfallprüfung und Beratung, § 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 SGB VIII. Zur Unterstützung der Prüfung kann ein Kriterienkatalog in der Praxis hilfreich sein.

aa) Zielgruppe des § 41 SGB VIII

In Berlin haben die Senatsverwaltung für Jugend und die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“ herausgegeben.

Kriterien der Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind danach:³

- | Grad der Autonomie
- | Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- | Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- | Beziehungen zur sozialen Umwelt
- | Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

Die Ursachen für die mangelnde Reife sind dabei irrelevant, sie kann persönlich begründet sein oder in sozialer Benachteiligung liegen.

Die Maßnahmen des § 41 SGB VIII

- | dienen der Weiterführung der Persönlichkeitsentwicklung,
- | zielen auf eigenverantwortliche Lebensführung,
- | sind aufgrund der individuellen Situation notwendig.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen in jedem Fall vor, wenn aufgrund von feststellbaren Tatsachen in der Person des/der jungen Volljährigen darauf geschlossen werden kann, dass er/sie in seiner/ihrer weiteren Entwicklung gefährdet ist.

bb) Merkmale des besonderen Bedarfs bei Zwangsverheiratung

Im Falle einer Zwangsverheiratung besteht häufig ein besonderer Bedarf der Betroffenen, der verdeutlicht, dass für sie Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Hilfe für die eigenverantwortliche Lebensführung im Sinne von § 41 SGB VIII erforderlich sind.

Folgende Kriterien sind besonders sorgfältig zu prüfen:

- | Über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
- | Anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
- | Bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, z.B. auch fehlende oder nicht hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge (auf die sie nach Trennung von Familie in besonderem Maße angewiesen sein werden)
- | Bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten zu Dritten
- | Verlust des sozialen Netzes

³ Gemeinsames Rundschreiben Jug2/2005 Senatsverwaltung für Jugend und I Nr.2/2005 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und § 67, 68 SGB XII“

II. Andere Sozialleistungen

Für von Zwangsverheiratung bedrohte junge Frauen können je nach individueller Situation auch andere Sozialleistungen in Betracht zu ziehen sein. In welchem Verhältnis diese Leistungen zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen, wird unter III. erörtert.

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zielt vor allem darauf ab, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei ihrer Integration in das Erwerbsleben und bei der Aufnahme einer Berufsausbildung zu unterstützen. Neben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) ermöglicht das SGB II deshalb insbesondere die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II). Anspruchsberechtigt sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Leistungen werden auch bei Unterbringung in einem Frauenhaus erbracht; zuständig bleibt bei einem Ortswechsel der Träger des ursprünglichen Wohnortes. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Jugendliche, die sich in einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung befinden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob auf Leistungen nach dem BAföG oder dem SGB III im konkreten Fall tatsächlich ein Anspruch besteht.

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten Besonderheiten: Sie sind zum einen nur dann leistungsberechtigt, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II). Letzteres ist der Fall, wenn ihnen die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung – wenn auch unter Beachtung des Nachrangprinzips – erteilt werden könnte. Auf die konkrete Aussicht auf Erteilung einer Zustimmung kommt es nicht an.

Ausländerinnen und Ausländer sind auch dann von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen, wenn sie leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II), dies können z. B. Geduldete, Asylsuchende und Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG sein.

Außerdem sind Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen von Leistungen des SGB II grundsätzlich für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland ausgeschlossen (Ausnahme: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmer, Selbstständige, Freizügigkeitsberechtigte nach § 2 Abs. 3 FreizügigG/EU und ihre Familienangehörigen, sowie Inhaberinnen und Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln). Auch Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Satz 3 SGB II).

Von einer Zwangsverheiratung betroffene junge Frauen können sich sinnvollerweise dann an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger oder Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung) wenden, wenn sie Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts bzw. Unterstützung bei der Arbeits- oder Ausbildungssuche benötigen und sie leistungsberechtigt sind.

2. Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)

Sofern die jungen Frauen schon mindestens ein Jahr beitragspflichtig gearbeitet haben, haben sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Als Versicherungsleistung ist dieses vorrangig gegenüber steuerfinanzierten Leistungen. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld I niedriger als der Bedarfssatz nach dem SGB II, gewährt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufstockende Leistungen.

3. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII)

Wegen der vorrangig nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen für die betroffenen Frauen kommen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII vor allem für ausländische Frauen in Betracht. Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürgerinnen haben nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung 1612/68 Anspruch auf Sozialhilfe wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Andere EU-Bürgerinnen sowie sonstige Ausländerinnen mit einem Aufenthaltstitel erhalten in Deutschland Sozialhilfe nach den allgemein geltenden Grundsätzen des § 23 SGB XII. D. h. sie haben während der Dauer ihres tatsächlichen Aufenthaltes in Deutschland Anspruch auf bestimmte existenziell wichtige Sozialhilfeleistungen wie ein Deutscher. Hierzu gehören insbesondere die Hilfe bei Krankheit sowie die Hilfe zur Pflege (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Im Übrigen erhalten sie Sozialhilfe nach Ermessen der zuständigen Behörde, es sei denn eine Rechtsvorschrift (wie z. B. das Europäische Fürsorgeabkommen) bestimmt, dass auch insoweit Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll (§ 23 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB XII). Hier ist allerdings derselbe Personenkreis wie im SGB II ausgeschlossen.

Sofern kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht und eine Ausreise zumutbar ist, kann möglicherweise auch die Kostenübernahme für eine Heimreise erfolgen. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Rückkehr ohne Gefährdung möglich ist, auch wenn es sich um eine Rückreise in einen EU-Staat handelt.

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigten (z. B. Asylsuchende, Geduldete und Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG) erhalten keine Leistungen nach SGB II oder XII, da diese als subsidiäre Leistungen zurücktreten. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beinhalten einen deutlich abgesenkten Anspruch auf Unterkunft, Bekleidung, Lebensunterhaltssicherung. Sofern leistungsberechtigte Mädchen oder junge Frauen vor ihren Familien flüchten, ist zu beachten, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe denen des AsylbLG vorgehen. Werden diese jedoch nicht benötigt, kommt auch eine Leistungsgewährung nach dem AsylbLG für die Aufnahme in einer Schutzeinrichtung in Betracht.

Zu beachten ist, dass die Leistungsberechtigten regelmäßig Wohnsitzauflagen oder sogar einer sog. Residenzpflicht unterliegen. Bei einer Flucht über den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde hinaus bzw. über die Landesgrenze muss also entweder nach einem sicheren Zufluchtsort im Zuweisungsbereich gesucht oder eine Umverteilung veranlasst bzw. die Auflage durch die Ausländerbehörde aufgehoben werden (vgl. D I).

5. Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG)

Für Auszubildende können Zwangsverheiratungen im Regelfall nicht zu förderungsrechtlichen Nachteilen nach dem BAföG führen. Zwar wird bei der Ermittlung eines BAföG-Anspruchs bei Verheirateten auch das Einkommen des Ehegatten berücksichtigt. Da der Ehegattenbegriff des BAföG jedoch nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten gilt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BAföG), können einkommenslose Zwangsverheiratete einen Ausbildungsförderungsanspruch auch ungeachtet des Einkommens des Ehegatten haben, wenn sie sich von diesem trennen. Es besteht also kein mittelbarer Druck, an der ungewollten Ehe festzuhalten, um die Ausbildung finanzieren zu können.

Für ausländische zwangsverheiratete Auszubildende gilt dies grundsätzlich entsprechend. Für die Konstellationen, in denen erst die Zwangsheirat den Förderungsanspruch als Ehegatte eines Deutschen oder eines Ausländers vermittelt hat, ist in § 8 Abs. 4 BAföG in der seit Jahresbeginn 2008 geltenden Fassung des 22. BAföGÄndG bestimmt, dass der Anspruch nicht allein wegen einer Trennung erlischt, wenn sich der Auszubildende weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhält. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen des § 8 BAföG stellen sicher, dass Ausländerinnen und Ausländer mit einer Bleibeperspektive einen Förderanspruch besitzen. Ausgeschlossen sind Geduldete und Asylsuchende, sofern nicht sie selbst oder ihre Eltern bestimmte Mindestbeschäftigungszeiten in Deutschland vorweisen können. In bestimmten Konstellationen kann allerdings auch ein Förderanspruch von nach Deutschland verheirateten Männern und Frauen ausgeschlossen sein; dies hängt von ihrer Aufenthaltsdauer und dem Aufenthaltstitel des Ehepartners ab.

Grundsätzlich ist das BAföG-Amt am Wohnort der Eltern zuständig, sodass der Aufenthaltsort der Betroffenen nicht durch den Ort der Zuständigkeit erschlossen werden kann. Zudem können andere BAföG-Ämter um Amtshilfe gebeten werden, wenn dies nötig ist, um zu verhindern, dass der derzeitige Aufenthaltsort der Betroffenen den Eltern bekannt wird.

Wenn die Eltern die Mitwirkung an dem BAföG-Antrag – also z. B. Auskünfte über ihre Einkünfte – verweigern, muss das BAföG-Amt nach § 36 BAföG zunächst versuchen, die Mitwirkung zwangsweise zu erwirken. Wenn aber die Bußgeldfestsetzung oder die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben, kann BAföG ohne die Anrechnung der Einkünfte der Eltern bewilligt werden. Auch von einer grundsätzlich erforderlichen Anhörung der Eltern kann nach § 36 Abs. 4 BAföG aus wichtigem Grund abgesehen werden.

6. Kindergeld

§ 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer Kindergeld in Deutschland erhalten kann. Die meisten Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland bekommen Kindergeld für ihre Kinder – anspruchsberechtigt sind die Eltern. Kindergeld können diejenigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Ausgeschlossen sind Geduldete und Asylsuchende.

de, Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung haben (§§ 16, 17 AufenthG) sowie diejenigen, die einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG haben und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf (z. B. Au-Pairs). Inhaberinnen und Inhaber einiger humanitärer Aufenthaltserlaubnisse müssen seit drei Jahren in Deutschland leben und beschäftigt sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf Kindergeld wird im Einzelfall unter Beachtung des jeweiligen Aufenthaltstitels von der zuständigen Familienkasse geprüft.

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld liegt bei 18 Jahren und bis zu diesem Alter wird Kindergeld unabhängig davon gezahlt, ob das Kind sich z. B. in einer Ausbildung befindet oder ob es eigene Einkünfte und Bezüge hat. Nach § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes wird für ein heranwachsendes Kind zwischen dem 18. und 21. Geburtstag Kindergeld gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einem Arbeitsamt im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Bis zum 25. Geburtstag wird ein Kind berücksichtigt, das

- a) in einer Berufsausbildung ist oder
- b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen anderen im EStG genannten Freiwilligendienst leistet.

Das Kindergeld soll die wirtschaftliche Belastung, die den Eltern durch ihre unterhaltsbedürftigen Kinder entsteht, angemessen mindern. Hieraus ergibt sich, dass das Kindergeld den Eltern zusteht. Mit der Heirat eines Kindes geht die vorrangige Unterhaltsverpflichtung von den Eltern auf den Ehegatten des Kindes über. Demnach ist es in erster Linie die Aufgabe des Ehegatten, für den Unterhalt seines Ehepartners – soweit notwendig – aufzukommen bzw. mit zu sorgen, was natürlich eine gewisse Leistungsfähigkeit voraussetzt. Eine Berücksichtigung verheirateter Kinder kommt deshalb ausnahmsweise in Betracht, wenn das Einkommen des Ehegatten zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Ehepaares nicht ausreicht.

Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann auch an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

Um diese „Abzweigung“ vornehmen zu können, muss die Familienkasse zunächst den Kindergeldberechtigten anhören, d. h. der Kindergeldberechtigte wird gefragt, ob die Angaben des Kindes zutreffend sind. Die Familienkasse muss für dieses Verfahren den Eltern nicht die Anschrift des Kindes mitteilen. Das Jugendamt sollte bei der Familienkasse eine Auskunftssperre beantragen.

III. Grundsätze bei der Anwendung der Sozialleistungsgesetze

Bei der Anwendung von Sozialleistungsrecht ergeben sich häufig schwierige Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen. Häufig betroffen sind Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie Abgrenzungsfragen bei gleichzeitiger Anwendbarkeit verschiedener Sozialleistungsgesetze – also der Vor- und Nachrangigkeit von Leistungspflichten.

1. Sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich gilt für die sachliche Zuständigkeit, dass sie als solche kein Problem darstellt, wenn die Voraussetzungen einer gesetzlich benannten Leistung unstreitig vorliegen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind die örtlichen Stellen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Diese Aufzählung kann für die vorangehend beschriebenen weiteren Sozialleistungen entsprechend fortgesetzt werden.

2. Abgrenzungsprobleme bei der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit

Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit können entstehen, wenn unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten werden, ob ein Sachverhalt die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs überhaupt erfüllt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe knüpfen bei der Bestimmung, ob sie zuständig sind, in aller Regel an das Alter der jungen Frauen an. Solange sie noch minderjährig sind, besteht an der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel kein Zweifel. Auch in der Praxis scheinen in dieser Situation die notwendigen Hilfen überwiegend schnell und angemessen installiert werden zu können.

Bei jungen Volljährigen besteht dagegen das Problem, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe häufig davon ausgehen, dass die Voraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige nach Eintritt der Volljährigkeit nicht vorliegen, wenn zuvor nicht bereits Jugendhilfe gewährt wurde. In diesem Fall wird oft ohne angemessene Prüfung eine ausreichende Selbstständigkeit angenommen, die zur Ablehnung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe führt. In solchen

Fällen ist auf die sachliche Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII hinzuweisen und eine entsprechend fundierte Sachverhaltsprüfung einzufordern.

Je klarer die Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im konkreten Fall herausgearbeitet wird, desto einfacher wird in der Folge die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen fallen. Denn an erster Stelle muss die Beantwortung der Frage stehen, ob im Einzelfall nicht eine Hilfe zu gewähren ist, für die **allein** die Kinder- und Jugendhilfe sachlich zuständig ist. Gleiches gilt selbstverständlich auch für andere Sozialleistungsträger. So erfolgen Leistungen der Eingliederung in Arbeit in aller Regel ausschließlich im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit.

Halten verschiedene Sozialleistungsgesetze jedoch **identische Leistungen** vor, so stellt sich die Frage, welche Leistungspflicht vorrangig zu erfüllen ist. Das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt § 10 Abs. 3 SGB VIII, der sich als Kollisionsnorm gerade auf den Fall bezieht, dass Leistungskonkurrenzen tatsächlich auftreten, d. h. Leistungen mit gleichem Sinn und Zweck sowohl vom SGB-II- als auch vom SGB-VIII-Träger im Einzelfall beansprucht werden können. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II zwar grundsätzlich vor, dies gilt jedoch nicht für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II, die wiederum den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen.

Diese durchaus komplizierte Regelung verlangt eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall über Anlass, Art und Umfang der geeigneten und erforderlichen Hilfe. Kann diese gleichermaßen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie auch den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugeordnet werden, so muss die Entscheidung zur vorrangigen Leistungspflicht anhand der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 3 SGB VIII getroffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass auch die nachrangige Leistungspflicht erhalten bleibt und ggf. im Rahmen einer vorläufigen Leistungspflicht Wirkung entfalten kann (vgl. 4 b)).

Für den die Praxis besonders beschäftigenden Fall der Hilfe für junge Volljährige sind folgende Überlegungen maßgeblich:

Die Ausgestaltung der Hilfe nach § 41 SGB VIII richtet sich nach den § 27 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Daraus folgt, dass die Hilfe in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen kann. Eine entsprechende Feststellung im Einzelfall ist insbesondere wichtig für die Klärung des Verhältnisses zu materiellen Leistungen nach anderen Gesetzen. Wird eine stationäre Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt, so umfasst diese auch den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe der Leistungsberechtigten. Entsprechende Leistungen nachrangig verpflichteter Leistungsträger kommen dann nicht in Betracht. Andere finanzielle Leistungen wie BAföG oder Kindergeld werden im Rahmen der Kostenbeteiligung angemessen verrechnet.

Wird jedoch lediglich eine teilstationäre oder ambulante Hilfe nach § 41 SGB VIII als geeignet und erforderlich erkannt, so besteht keine Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Deckung materieller Bedarfe. In diesem Fall kommen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherung des notwendigen Unterhalts grundsätzlich in Betracht.

Aufgrund der Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB VIII und dem SGB II sollten die Leistungsträger Formen der strukturierten Kooperation finden, um sich auf diesem Wege regelmäßig über Probleme und deren Lösungen auszutauschen. Der Gesetzgeber sieht dies für die SGB-II-Leistungen in § 18 SGB II und für die Jugendhilfe in § 81 SGB VIII vor.

3. Örtliche Zuständigkeit

Bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es keine einheitliche örtliche Zuständigkeit. Vielmehr wird insbesondere zwischen der Zuständigkeit für Leistungen und für andere Aufgaben unterschieden. Darüber hinaus gibt es Sonderzuständigkeiten für bestimmte Leistungen. So richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes oder Jugendlichen (§ 86 SGB VIII), bei der Inobhutnahme nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (§ 87 SGB VIII) und bei der Hilfe für junge Volljährige nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Leistung (§ 86a SGB VIII).

Für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist der Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei Beantragung der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II).

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB XII richtet sich nach § 98 SGB XII.

4. Grundsatz aus dem SGB I

Bei der Prüfung mehrerer möglicher Sozialleistungen gilt mit Blick auf die Ermittlung der Zuständigkeit der Leistungsträger, dass nach § 16 Abs. 2 SGB I Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, dem zuständigen Sozialleistungsträger weiterzuleiten sind. Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt nach § 43 Abs. 1 SGB I zudem, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufige Leistungen erbringen kann/muss.

Zu beachten ist, dass das AsylbLG kein Bestandteil des SGB ist und diese Regelungen daher nicht gelten, wenn z.B. eine Geduldete einen Leistungsantrag beim (unzuständigen) Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt. In solchen Fällen muss auf unverzügliche Antragstellung bei der richtigen Behörde hingewirkt werden.

a) Antragstellung

„§ 16 SGB I; Antragstellung

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.“

b) Vorläufige Leistungspflicht

Bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt nach § 43 Abs. 1 SGB I, dass bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufige Leistungen erbringen kann/muss:

„§ 43 SGB I: Vorläufige Leistungen

- (1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.
- (2) ...“

Die Streitigkeit kann sich sowohl auf die örtliche als auch auf die sachliche Zuständigkeit sowie die vor- oder nachrangige Leistungspflicht von Sozialleistungsträgern beziehen. (Schellhorn, in: Kretschmer/von Maydell/Schellhorn, SGB I, § 43 Rn. 12). Dem von einer solchen Streitigkeit betroffenen Sozialleistungsberechtigten steht auf Antrag ein Anspruch auf vorläufige Leistungserbringung zu (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Die Vorschrift nimmt damit eine wichtige Schutzfunktion für Leistungsberechtigte wahr und soll dafür Sorge tragen, dass sich Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht zu ihren Lasten auswirken. Gerade der oft langwierige und schwierige Streit über eine vorrangige Leistungspflicht kann auf diesem Wege zugunsten der Betroffenen vorerst gelöst werden.

Anträge, die bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt werden, sind also an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Außerdem hat bei einem Streit zwischen verschiedenen Leistungsträgern der zuerst angegangene auf Antrag vorläufige Leistungen zu erbringen.

Ist allein die örtliche Zuständigkeit zwischen unterschiedlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe streitig, so enthält das SGB VIII mit § 86d SGB VIII eine entsprechende vorläufige Zuständigkeit des örtlichen Trägers, an dem sich der junge Mensch vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält (zum Begriff „vor Beginn der Leistung“ vgl. III. 5 b)).

5. Praxisprobleme

Die von Zwangsverheiratung Betroffenen müssen häufig in anderen Städten Schutz suchen. In vielen Fällen müssen sie aufgrund ihrer Gefährdung durch die Familie ihren Ausbildungsplatz und eventuell auch ihren Wohnort wechseln. Damit können erhebliche bürokratische Hürden in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger verbunden sein. In der Praxis stellt sich die Frage, ob zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Wohnort oder der Zufluchtsort maßgeblich ist. Wenn dann noch ein Streit über die Zuständigkeit zwischen Jugendamt und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitslose oder anderen Ämtern hinzukommt, kann den Betroffenen nicht zeitnah eine Perspektive angeboten werden.

In der Beratungspraxis der Unterstützungseinrichtungen scheint es oft nur durch sehr viel Überzeugungsarbeit bei den Behörden möglich zu sein, für die Betroffenen die erforderliche Hilfe zu erlangen. Die Beratungseinrichtungen haben die Erfahrung gemacht, dass die Betroffenen ohne professionelle Unterstützung kaum in der Lage sind, diese Situation durchzustehen.

a) Fall:

M. ist 18 Jahre alt. Sie macht eine schulische Berufsausbildung. Sie hat in ihrer Familie häusliche Gewalt erlebt und wurde mit der Verbringung ins Herkunftsland bedroht. Sie flieht in ein anderes Bundesland und kommt dort in eine Zufluchtsstätte. Sie möchte ihre Ausbildung fortsetzen. Es stellt sich heraus, dass sie dafür einen Platz an einer Schule in einer anderen Stadt bekommen könnte, wo sie sicher ist. Sie muss diesen Schulplatz aber möglichst schnell antreten. M. stellt an ihrem Herkunftsort einen Antrag auf Jugendhilfe.

Es wird mitgeteilt, dass der Herkunftsort nicht zuständig sei, da M. sich jetzt in einem anderen Bundesland aufhalte.

M. steht wegen des Schulplatzes unter Zeitdruck. Sie wäre bereit, in ein Frauenhaus am Schulort zu wechseln, damit der Schulplatz ihr nicht verloren geht. Um im Frauenhaus aufgenommen zu werden, benötigt sie finanzielle Mittel. Leistungen nach dem SGB II sind u. U. ausgeschlossen, weil sie wegen ihrer Berufsausbildung nach dem BAföG unterstützt werden kann.

Im konkreten Fall schlugen die befassten Behörden Folgendes vor:

- Sie soll im Zufluchtsort zum Jobcenter gehen und Leistungen beantragen – da sie nicht am Zufluchtsort bleiben, sondern ihre Ausbildung an einem anderen Ort weiterführen will, führt dies nicht weiter.
- Sie soll sich an das Jugendamt des Schulstandortes wenden – dies führt nicht weiter, da sie am Schulstandort noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und das Jugendamt nicht zuständig ist.

- | Sie soll sich am Schulstandort anmelden, dann ist das Jobcenter dort zuständig – eine Anmeldung ist ohne Meldeadresse jedoch nicht möglich.
- | Sie soll Schüler-BAföG beantragen – die Bewilligung des BAföG ist elternabhängig, unsicher und reicht häufig zum Leben nicht aus.
- | Wenn BAföG nicht ausreicht, soll sie ergänzende Sozialhilfe beantragen. Dies birgt Probleme wegen des fehlenden persönlichen Aufenthalts am Schulstandort. Insbesondere anmelden kann sie sich aber erst, wenn sie eine Wohnmöglichkeit hat. Diese setzt aber wiederum voraus, dass es einen Kostenträger gibt.

b) Bewertung

Die Fallgestaltung macht die negativen Folgen in der Praxis deutlich, die sich aus gleichzeitiger Unklarheit der sachlichen als auch der örtlichen Zuständigkeit ergeben. Wenngleich die Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) vorliegen dürften, so möchte die junge Frau vor allem ihre schulische Ausbildung gesichert wissen. Wäre dies der alleinige Hilfebedarf, kämen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich eher nicht in Betracht. Gerade an dieser Stelle zeigt sich allerdings auch die Bedeutung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen. Das Dilemma besteht in dieser Situation häufig darin, dass die junge Frau viel Wert auf ihre Selbstständigkeit legt und eher weniger Unterstützung beansprucht als ihr zustünde. Tatsächlich kann das Erlebte zu nachhaltigen psychischen Traumata führen. Gerade bei jungen Volljährigen besteht die Gefahr, dass die enorme Überforderung übersehen wird, die für die junge Frau in dieser Situation steckt. Es sollte daher seitens der Jugendhilfe umfassend geprüft werden, ob nicht wenigstens für eine Übergangszeit eine betreute Wohnform oder betreutes Einzelwohnen als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden sollte, damit die schwierige Ablösungsphase hin zur Selbstständigkeit möglichst gut gelingen kann.

Ausgehend von der Annahme, dass im vorliegenden Fall Hilfe für junge Volljährige gewährt werden sollte, gilt Folgendes:

M. hat mit ihrer Flucht ihren gewöhnlichen Aufenthalt an ihrem Heimatort aufgegeben. Entweder hat sie am Zufluchtsort bereits einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet oder sie hat derzeit keinen. In jedem Fall wäre der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an dem Zufluchtsort nunmehr örtlich zuständig (§ 86a SGB VIII). Wenngleich diese Schlussfolgerung rechtlich sehr klar ist, wirft die Zuständigkeitsermittlung in der Praxis deshalb Probleme auf, weil sich hier regelmäßig Auslegungsschwierigkeiten der Begriffe „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „vor Beginn der Leistung“ offenbaren.

Der gewöhnliche Aufenthalt ist weder mit dem tatsächlichen Aufenthalt noch dem Wohnsitz identisch (von Maydell/Kretschmer, in: Kretschmer/von Maydell/Schellhorn SGB I, 1996 3. Aufl., § 30 Rz. 32 ff.), sondern stellt den Versuch dar, die tatsächlichen Verhältnisse möglichst genau einzufangen und ihnen gerecht zu werden. Zuständig soll der örtliche Träger der Jugendhilfe sein, der den engsten Bezug zur Lebensrealität der Leistungsberechtigten hat.

§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I liefert die allgemeingültige Begriffsbestimmung zum gewöhnlichen Aufenthalt. Diesen hat demnach eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die

Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe umfasst Wertungen und Prognosen. Dementsprechend umstritten sind die Feststellungen im Einzelfall. Die Rechtsprechung hat den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts dahin konkretisiert, dass es sich um den Ort handeln muss, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und wo sie sich „bis auf Weiteres“ und damit zukunfts offen aufhält (Schindler, in: Münder/Wiesner, Handbuch KJHR, 2007, Kap. 4.6 Rn. 11). Vorausgesetzt wird damit zwar in jedem Fall, dass sich die Person zumindest für eine bestimmte Weile auch tatsächlich an diesem Ort aufhält, dennoch geht eine Aussage über die Dauer des Aufenthalts damit nicht einher (Schindler, Kap. 4.6 Rn. 11). Grundsätzlich kann auch ein kurzfristiges Verweilen ausreichend sein, um einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang eine vorausschauende Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung des subjektiven Willens der betreffenden Person (Sonnenberger, in: Münchner Kommentar BGB Einl. IPR Rz. 735).

Die Fallgestaltung weist auf eben diese praktischen Schwierigkeiten hin. Wenngleich die junge Frau ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt eindeutig aufgegeben hat, da sie nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren möchte, so ist nicht mit gleicher Eindeutigkeit ihr aktueller Aufenthaltsort auch als ihr gewöhnlicher Aufenthalt zu erkennen. Wenngleich nicht die Dauer ausschlaggebend ist, so stellt sich die junge Frau hier ja gerade ein lediglich vorübergehendes kurzfristiges Verweilen vor, da sie an den Ort der neuen Schule ziehen möchte. Ein zukünftiger Aufenthalt kann jedoch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt bestimmen. Dies wird hier dazu führen, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, sodass sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 3 SGB VIII bestimmt. Maßgeblich ist damit der tatsächliche Aufenthalt vor Beginn der Leistung.

Da mit dem Begriff „vor Beginn der Leistung“ die örtliche Zuständigkeit festgestellt wird, kann er sich nicht auf eine beliebige „Vor-Zeit“ beziehen, sondern muss möglichst präzise ausgelegt werden (Reisch, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Kinder- und Jugendhilferecht, § 86 Rn. 11). Als Zeitpunkt „vor Beginn der Leistung“ i. S. v. § 86a SGB VIII ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erkennbar konkrete Anhaltspunkte für einen Jugendhilfebedarf vorliegen (VG München – 14.9.2005 – M 18 K 05.245; 15.3.2000 – M 18 K 98.4368; 26.9.2001 – M 18 K 00.5162; 23.7.2001 – M 18 E 01.2536; 18.12.2002 – M 18 E 02.5599; Kunkel, in: LPK-SGB VIII, § 86 Rn. 7; Schellhorn, SGB VIII/KJHG, § 86 Rn. 29; OVG NW – 13.6.2002 – 12 A 3177/00, JAmt 2002, 519).

Da eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bislang weder gewährt wurde noch das Jugendamt am Herkunftsort von dem Hilfebedarf Kenntnis erhalten hat solange die junge Frau dort noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist hier also das Jugendamt am Zufluchtsort der jungen Frau nach § 86a Abs. 3 SGB VIII zuständig. Dies bereitet v.a. in der geschilderten Konstellation Probleme. Zum einen fühlt sich ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe häufig weniger in der Pflicht, wenn der junge Mensch nicht schon länger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Einzugsbereich hatte, zum anderen sinkt die Motivation zusätzlich, wenn auch die Hilfeleistung nicht in seinem Einzugsbereich erfolgen soll und er sich mithin nur als Kostenstelle sieht. Wenngleich dies nichts an seiner Zuständigkeit ändert, so erklärt dies doch die oft wenig ausgeprägte Leistungswilligkeit in der beschriebenen Konstellation.

An dieser Stelle kann es hilfreich sein, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Regelung zur Kostenerstattung hinzuweisen. Relevant sind hier die Kostenerstattungspflicht bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt nach § 89 SGB VIII, die den überörtlichen Träger der Jugendhilfe trifft, und die Kostenerstattung bei vorläufiger Leistungsverpflichtung nach § 89c SGB VIII. Auch die Kostenerstattung zum Schutz der Einrichtungsorte nach § 89e SGB VIII wird im Falle des Schutzes vor einer drohenden Zwangsverheiratung häufig anzunehmen sein. Wenn sich nämlich die Leistung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt richtet, dieser aber in einer schützenswerten Einrichtung genommen wurde, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e Abs. 1 SGB VIII). Ist ein kosten-erstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört (§ 89e Abs. 2 SGB VIII).

Gewährt das Jugendamt auf Grundlage dieser rechtlichen Erwägungen eine Hilfe für junge Volljährige, so dürfte eine Leistung als geeignet und erforderlich anzusehen sein, die der Ver selbstständigung der jungen Frau am besten dienlich ist. Da sie sich bereits in einer Ausbildung befindet und die Möglichkeit hat, diese in geschütztem Rahmen an einem bestimmten Ort fortzusetzen, dürfte die Unterbringung und Betreuung am Ort der Ausbildung die geeignete Hilfe darstellen. Da es sich dabei um eine stationäre Hilfe handelt, umfasst die Leistung auch den notwendigen Unterhalt der jungen Frau (§ 39 SGB VIII).

Da mit Blick auf materielle Leistungen der Anspruch auf BAföG vorrangig zu erfüllen ist, wird dieser auch gegenüber dem BAföG-Amt geltend gemacht. Da allerdings die Leistungen des BAföG wie die Leistungen nach § 39 SGB VIII den notwendigen Unterhalt eines jungen Menschen sicherstellen sollen, werden beim Zusammentreffen beider Ansprüche die Leistungen vom Kostenträger der Unterbringung miteinander verrechnet (im Wege der Kostenbeteiligung nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Sollte der Unterstützungsbedarf der jungen Frau nicht so umfassend sein, dass er die Unterbringung und Betreuung in einer Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigt und mithin keine Leistungen nach § 39 SGB VIII fällig sind, bestehen allein Ansprüche zur Sicherung des notwendigen Unterhalts nach anderen Sozialleistungsgesetzen. Dies können insbesondere BAföG-, SGB II- oder SGB III-Leistungen sein.

D.

Spezielle Bedarfe und Unterstützungsleistungen

I. Besondere Probleme von Mädchen und Frauen mit ungesichertem Aufenthalt – Räumliche Beschränkung/Wohnsitzauflage

Die sog. Residenzpflicht und eine Wohnsitzauflage können die Flucht vor einer drohenden Zwangsverheiratung bzw. aus einer Zwangsehe erheblich erschweren. Muss die Betroffene aufgrund ihrer persönlichen Gefährdung ihren Wohnort verlassen, verstößt sie gegen die genannten Bestimmungen. Dies gilt für Betroffene mit bestimmten Aufenthaltstiteln.

I Räumliche Beschränkung (sog. „Residenzpflicht“)

Asylsuchende (vgl. §§ 56 ff. AsylVfG) und Geduldete (vgl. § 61 AufenthG) unterliegen der Residenzpflicht, d.h. sie dürfen den Zuständigkeitsbereich ihrer Ausländerbehörde bzw. ihres Bundeslandes nicht ohne vorherige Genehmigung verlassen. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt.

Die zuständige Ausländerbehörde ist aber verpflichtet, eine Verlassenserlaubnis zu erteilen, wenn die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde (vgl. § 58 Abs. 1 S. 2 AsylVfG bzw. § 12 Abs. 5 AufenthG, wonach auch bei dringendem öffentlichen Interesse oder zwingenden Gründen Geduldeten das Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zu erlauben ist). Dies sollte sofort bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden, um Sanktionen für die Betroffenen zu vermeiden, die wiederum aufenthaltsrechtliche Folgen haben können.

I Wohnsitzauflage

Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen haben als Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis häufig eine Wohnsitzauflage, d.h., sie dürfen ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt nicht in ein anderes Gebiet als das in der Auflage bestimmte verlegen (also nicht dauerhaft umziehen), ohne dass dies zuvor beantragt und genehmigt worden ist. Die Verletzung der Auflage der Wohnsitzaufnahme ist eine Ordnungswidrigkeit und sie führt dazu, dass bei der Wohnsitznahme außerhalb des zugewiesenen Gebiets Leistungen sowohl nach dem SGB XII (§ 23) als auch nach dem AsylbLG (§ 11 Abs. 2) nur noch im Umfang des Unerlässlichen gewährt werden müssen/dürfen. Das SGB II kennt eine solche Regelung nicht, daher muss der örtliche Träger der Grundsicherung trotz Verstoßes gegen die Wohnsitzauflage seine Leistungen erbringen. Allerdings kann die Ausländerbehörde die Ausländerin bzw. den Ausländer mit den Mitteln des Verwaltungszwangs dazu bringen, an den Ort der Zuweisung zurückzukehren.

Die Ausländerbehörden haben die Möglichkeit, die Wohnsitzauflage bei Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel oder bei Geduldeten zu streichen. Die aufnehmende Stadt/das aufnehmende Land muss hierzu zuvor ihr Einverständnis erklären. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Wohnsitzauflagen für nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), die Arbeit suchen, nicht damit begründet werden dürfen, dass dies für eine ausgeglichene Verteilung der öffentlichen Soziallasten notwendig sei (BVerwG 1 C 17.07, Urteil vom 15. 1. 2008). Bei Asylsuchenden ist eine Umverteilung über das BAMF erforderlich, die ebenfalls das Einverständnis der Behörde des Zielortes voraussetzt.

I Vorgehen bei räumlicher Beschränkung (sog. Residenzpflicht) und Wohnsitzauflage

Sowohl bei einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) als auch bei einer Wohnsitzauflage muss umgehend mit der Ausländerbehörde Kontakt aufgenommen werden, um die Auflagen zu beseitigen/zu verändern.

Gem. § 12 Abs. 5 AufenthG kann die Ausländerbehörde ein vorübergehendes Verlassen des Landes oder des Aufenthaltsortes der räumlichen Beschränkung erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltsbeschränkung dauerhaft auf das Gebiet eines anderen Landes zu übertragen.

Die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern führen dazu aus (§ 61 AufenthG):

„Eine länderübergreifende Änderung der räumlichen Beschränkung oder eine sonstige Änderung durch eine andere Ausländerbehörde, die die Maßnahme nicht angeordnet hat, ist unbeschadet landesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Ausländerbehörden der betreffenden Länder zulässig. Eine Änderung der räumlichen Beschränkung kann aus dringenden familiären Gründen in Betracht kommen (z. B. Hilfsbedürftigkeit).“

Eine drohende Gefährdung durch die eigene Familie stellt einen familiären Grund i.S. dieser Erläuterung dar. Jedenfalls landesintern kann eine Kommunikation zwischen den Behörden – oft auf dem kleinen Dienstweg – schnelle, u. U. lebensrettende Entscheidungen ermöglichen.

Bei Frauen und Mädchen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus (Asylsuchende, Geduldete, § 25 Abs. 5 AufenthG) sollte in diesen Fällen außerdem überlegt werden, ob ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylantrag) nach §§ 3 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG Aussicht auf Erfolg haben könnte: Das AufenthG erkennt in § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG die geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland als eigenständigen Schutzgrund an. Wegen der komplizierten Materie könnte es sich empfehlen, einen erfahrenen Anwalt/eine erfahrene Anwältin einzubeziehen.

Folgender Fall soll die Problemlage verdeutlichen:

Fall:

K. ist 19 Jahre alt und in Deutschland geboren. Ihr Vater hatte seinerzeit falsche Angaben über seine Staatsangehörigkeit gemacht, um nicht abgeschoben zu werden. Die Identitätstäuschung wird nach 20 Jahren enttarnt. Die Folge: Die sicheren unbefristeten Aufenthaltstitel der gesamten Familie werden widerrufen, alle haben jetzt nur noch eine Duldung. Die Wohnsitznahme wird auf die Stadt, in der sie lebt, beschränkt. K. hat über Jahre die häusliche Gewalt in ihrer Familie mit ansehen müssen. Sie soll jetzt mit einem fremden Mann verheiratet werden, damit sie wieder ein Aufenthaltsrecht bekommt, von dem eventuell die Familie dann auch profitieren kann. Sie entscheidet sich zu fliehen und gelangt durch die Vermittlung einer Frauenberatungsstelle ihrer Heimatstadt zu einer Zufluchtsstätte in einer anderen Stadt. Ihre Gefährdung schätzt sie als sehr hoch ein. Sie möchte vermeiden, dass ihrer Familie bekannt wird, in welcher Stadt sie sich aufhält. Neben jugendhilferechtlichen Maßnahmen benötigt sie folgende flankierende Maßnahmen:

- Den Wegfall/die Änderung der räumlichen Beschränkung (sog. Residenzpflicht).
- Einen sicheren Aufenthaltstitel, da ihr – obwohl sie in Deutschland aufgewachsen ist – die Abschiebung droht. Als mögliche Rechtsgrundlagen für einen Titel kommen in Betracht: Altfallregelung nach § 104a AufenthG, Härtefall nach Empfehlung der Härtefallkommission des Landes (§ 23a AufenthG), Abschiebungshindernis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz, falls ihre weitverzweigte Familie sie auch im Herkunftsland des Vaters verfolgen würde und der dortige Staat sie nicht schützen kann oder will.

II. Zufluchtsstätten

Neben einem besonderen Schutzbedarf besteht bei von Zwangsverheiratung betroffenen Mädchen und jungen Frauen auch ein besonderer Unterstützungsbedarf. Sie durften häufig kaum familienunabhängige Kontakte haben. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie die Familie verlassen, auf kein soziales Netz zurückgreifen können, sondern völlig auf sich allein gestellt sind. Um in Sicherheit leben zu können, müssen sie oft Schule oder Arbeitsstelle wechseln. Dabei müssen sie auch davor auf der Hut sein, in ihrem neuen Umfeld als alleinstehend identifiziert zu werden und damit für ein bestimmtes Umfeld zur Angriffsfläche zu werden. Die Probleme können schon in der Schule beginnen – harmlose Fragen zu Wohnort und Familie können schwierig zu beantworten sein. Da die Normen für ehrenhaftes Betragen von Frauen von einer Reihe von Familien mit einem entsprechenden Ehrkodex getragen werden, kann es sein, dass sie auch in einer neuen Umgebung Zuschreibungen und daraus resultierende Gefährdungen als „Hure“ erfahren.

Mädchen haben zwar das Recht jederzeit in Obhut genommen zu werden. Allerdings gibt es keine einheitlichen Regelungen für die Art und Ausgestaltung der Inobhutnahme. Erfahrungen zeigen, dass die Kommunen oft auf die örtlichen Schutzstellen zurückgreifen, auch in Unkenntnis des Bedrohungspotenzials. Diese bieten gerade für die Mädchen, die von familiärer Gewalt, z. B. einer Zwangsverheiratung, betroffen bzw. bedroht sind, oft nicht den nötigen Schutzraum.

In der Praxis ist es schwierig, für die Betroffenen eine angemessene Unterbringung zu finden.

Die typische Situation, mit der Beratungsstellen und Jugendämter konfrontiert werden können, ist:

- | Eine Betroffene braucht aufgrund der Gefährdungslage sofort Hilfe und eine Unterkunft.
- | Sie muss die Stadt so schnell wie möglich verlassen, hat aber eine sog. Residenzpflicht.
- | Sie hat bisher in einem sehr engen Rahmen gelebt und durfte wenig Selbstständigkeit entwickeln. Auf sich allein gestellt ist sie überfordert, da sie weder den Überblick über Hilfsangebote hat noch genau ihre Rechte kennt.
- | Viele Schutzeinrichtungen brauchen vor der Aufnahme die Kostenübernahme durch einen Kostenträger.
- | Die junge Frau befürchtet, dass sie ihre Schul- oder Berufsausbildung ohne Abschluss verlassen muss, da sie dort für ihre Familienangehörigen leicht auffindbar ist.

Folgende Möglichkeiten für eine Unterbringung gibt es:

1. Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf Zwangsverheiratung

Es gibt Einrichtungen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Ausrichtung als Zufluchtsstätte besonders geeignet sind. Dies sind:

- | Kompetenz in Einschätzung der Gefährdungslage
- | Kooperationsstrukturen mit den Jugendämtern
- | Interkulturelle Kompetenz
- | Wahrung der Anonymität
- | Intensive Betreuung (möglichst rund um die Uhr)

a) Papatya

Zurzeit gibt es bundesweit nur eine speziell auf die Situation von Zwangsverheiratung betroffenen oder bedrohten Mädchen und jungen Frauen ausgerichtete Zufluchtsstätte mit geheimer Adresse, die pauschal finanziert wird und von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt betroffene junge Migrantinnen ohne vorherige Kostenübernahme durch ein Jugendamt oder einen anderen Kostenträger aufnehmen kann.

Dies ist Papatya in Berlin. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch den Berliner Senat für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Kriseneinrichtung hat 9 Plätze für 13- bis 21-jährige junge Frauen, die rund um die Uhr sozialpädagogisch und psychologisch von einem interkulturellen Team betreut werden. Im Durchschnitt beträgt die Aufenthaltsdauer sechs Wochen, manchmal müssen junge Frauen aufgrund der Komplexität ihrer Probleme aber auch mehrere Monate bleiben. Ziel des Aufenthalts ist die Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsperspektive, die sowohl in der Rückkehr in die Familie als auch in der allmählichen Verselbstständigung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer betreuten Frauenwohngruppe bestehen kann.

b) Andere spezialisierte Zufluchtsstätten

Rosa e.V.

Rosa ist eine anonyme Jugendhilfeeinrichtung für junge Migrantinnen zwischen 16 und 21 Jahren. Frauen, die mit ihrer Familie in Konflikt geraten sind (z. B. wegen einer drohenden Zwangsheirat) und wegen körperlicher oder seelischer Bedrohung bei Rosa Schutz suchen, finden hier eine anonyme Wohn- und Lebensmöglichkeit auf Zeit, bis sie ihre Selbstständigkeit erreicht haben. Die jungen Frauen werden nur tagsüber betreut. Das pädagogische Angebot umfasst drei Wohnphasen mit einem spezifischen Konzept.

Im Wohnprojekt können insgesamt acht Frauen in zwei Wohngruppen leben, Notaufnahmepplätze sind nicht vorhanden. Die pädagogische Arbeit umfasst die Beratung und Begleitung der einzelnen Bewohnerinnen, z. B. durch Hilfe beim Umgang mit Ämtern oder bei der Suche nach einer Schule oder Ausbildungsstelle sowie einer gemeinsamen Freizeitgestaltung. Nur bei Kostenübernahme des zuständigen Jugendamtes kann eine Aufnahme erfolgen. Das Team ist interkulturell besetzt und arbeitet migrationssensibel. Beraten werden kann neben deutsch in englisch, bosnisch, serbisch, kroatisch, montenegrinisch und türkisch.

ADA

In der Einrichtung „Ada“ in Niedersachsen können acht Mädchen im Alter ab 13 Jahren anonym untergebracht werden. Dafür stehen 4 Plätze für Inobhutnahmen und 4 Plätze für mittel- und langfristige Unterbringungen im Haus zur Verfügung. Die Einrichtung richtet sich an Mädchen und junge Volljährige mit Migrationshintergrund, die von physischer und/oder psychischer Gewalt und/oder Zwangsheirat betroffen sind.

Das Team setzt sich aus 6 Mitarbeiterinnen zusammen, die teilweise selber einen Migrationshintergrund mitbringen, was nochmals die Fähigkeit fördert, sich in die Mädchen und jungen Volljährigen einzufühlen bzw. einen guten Kontakt und Vertrauen zu ihnen aufzubauen. Die Mitarbeiterinnen beherrschen folgende Sprachen: Türkisch, Persisch, Französisch, Englisch und Deutsch.

Mädchenzufluchtsstätte Bielefeld

Die Zufluchtsstätte Bielefeld ist eine anonyme Schutz- und Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen, in der von Gewalt Betroffene rund um die Uhr aufgenommen werden können. Mädchen mit der Thematik Zwangsheirat bilden einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit. Die Mädchen erhalten Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Krisenbearbeitung und bei der Entwicklung einer neuen Lebensperspektive.

Bei der Zufluchtsstätte Bielefeld handelt es sich um eine interkulturell ausgerichtete Einrichtung, was sich sowohl im Angebot als auch in der personellen Besetzung widerspiegelt. Es stehen 8 Plätze zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt über Entgeltsätze des jeweils zuständigen Jugendamtes. Eine Kostenzusage sollte gegeben sein.

Unter F. findet sich am Ende dieser Handreichung eine Liste mit weiteren Zufluchtsstätten.

2. Mädchenhäuser

Mädchenhäuser sind Unterstützungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen und Krisen. Zwangsverheiratung gehört dazu.

Sie arbeiten parteilich für und mit Mädchen und bieten eine Palette von Unterstützungs-, Bildungs- und auch Freizeitangeboten für Mädchen. Dazu gehören Anlauf- und Beratungsstellen, Zufluchtsstätten, Wohngruppen, Onlineberatung, Mädchentreffs, mobile Mädchenarbeit und Projekte im Übergang von der Schule zum Beruf.

Welche Bausteine des Konzeptes vor Ort verwirklicht sind, hängt von der kommunalen Gegebenheit ab. Mädchenhäuser arbeiten nach den Prinzipien der Parteilichkeit, Anonymität und Ganzheitlichkeit. Mädchen werden vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lebenslagen und ihres ethnischen Hintergrunds wahrgenommen. Durch die geschlechtshomogene Ausrichtung bieten sie gerade auch Mädchen aus traditionellen Elternhäusern vertrauenswürdige Orte.

Mädchenhäuser arbeiten auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Mädchenzufluchtsstätten sind ein Baustein im Konzept der Mädchenhäuser. Sie bieten für Mädchen, die von familiärer Gewalt, z. B. von Zwangsheirat, bedroht sind, eine anonyme Unterbringung. Zielgruppe der Mädchenzufluchten sind Mädchen und junge Frauen, die sich in akuten Notlagen befinden und eine vorübergehende Wohnmöglichkeit brauchen. Die Zufluchtsstätten bieten Schutz vor weiterer Bedrohung und Gewalt, sie zielen auf die Beendigung der Krise und erarbeiten mit den Mädchen eine Lebensperspektive.

Mädchenzufluchten und auch anonyme Wohngruppen nehmen Mädchen in der Regel zwischen 12 und 18 Jahren und junge Frauen bis 21 Jahre auf. Ob eine Aufnahme erfolgen kann, hängt vom zuständigen Jugendamt ab.

Mädchenzufluchten und anonyme Wohngruppen können Mädchen in der Regel nur nach erfolgter Inobhutnahme durch das Jugendamt und einer Kostenzusage aufnehmen. Jugendämter haben die Möglichkeit, mit Mädchenzufluchten Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Bestandteil der Vereinbarungen können Regelungen zur Kostenübernahme und zur Inobhutnahme sein.

Vereinbarungen wie in Bielefeld, nach der das dortige Mädchenhaus Bielefelder Mädchen in Obhut nehmen kann, sind eher die Ausnahme. Mädchen, die als Selbstmelderinnen in die Zufluchtsstätten kommen, stehen immer in der Gefahr, diese kurzfristig wieder verlassen zu müssen. Wenn Mädchen den Schritt getan haben, ihr Elternhaus zu verlassen, brauchen sie eine verlässliche geschützte Wohnmöglichkeit.

3. Frauenhäuser

Da es nur wenige auf das Thema „Zwangsverheiratung“ spezialisierte Einrichtungen in der Bundesrepublik gibt, ist das Frauenhaus für viele von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen die erste Anlaufstelle auf der Suche nach Schutz.

Die Bereitstellung einer sicheren und anonymen Unterkunft erfolgt rund um die Uhr. Durch eingerichtete Rufbereitschaften ist die Erreichbarkeit und Aufnahme von Frauen ins Frauenhaus durchgängig möglich. Das Angebot für die Arbeit mit Frauen innerhalb und außerhalb des Frauenhauses beinhaltet: Krisenintervention und Akutbetreuung, Information und Hilfen bei den notwendigen Aktivitäten zur sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Absicherung, Begleitung und Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung, individuelle psychosoziale Beratung und Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen, Beratung bei der Erziehung und Betreuung der Kinder, Gruppenangebote, vorausgehende und nachgehende Beratung.

Die Arbeit der Frauenhäuser richtet sich an von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und ihre Kinder. Deshalb gehören volljährige von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen grundsätzlich zur Zielgruppe der Frauenhäuser. Die Möglichkeiten und die Erfahrungen der unterschiedlichen Häuser, den besonderen und individuellen Problemlagen der meist sehr jungen Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, zu begegnen, sind unterschiedlich. Die meist sehr jungen Frauen haben vielfach einen spezifischen und intensiven Unterstützungsbedarf. Das Arbeitskonzept der Frauenhäuser beruht im Allgemeinen auf einem „Hilfe-zur-Selbsthilfe-Ansatz“ und erfordert von daher eine gewisse Selbstständigkeit, die die jungen Frauen überfordern kann. Der Verlust des gesamten familiären und sozialen Netzwerks bedeutet für die sehr jungen Frauen ebenfalls eine besondere Belastung. Dies wird zudem erschwert, wenn das Konzept Familie im Herkunftsland, wie in vielen Kulturen, eine weitaus bedeutendere Rolle spielt, als dies gewöhnlich in Deutschland der Fall ist. Inwieweit die Betreuungs- und Gruppenangebote innerhalb der Frauenhäuser den sozialen Bedürfnissen der von Zwangsverheiratung betroffenen jungen Frauen gerecht werden können, ist demnach situationsabhängig und im Einzelfall zu überprüfen.

Aufgrund verstärkter Nachfrage haben sich einige Frauenhäuser auf die Bedürfnisse von Frauen mit Migrationshintergrund eingestellt und arbeiten mit einem interkulturellen Ansatz – einige in interkulturellen Teams. Auch für junge von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Frauen konnten in den Frauenhäusern – teilweise auch über Kooperationen mit Migranteneinrichtungen – Wege aus der Gewaltsituation hin zu einem selbstbestimmten Leben bereitet werden. In den meisten Fällen sind jedoch ergänzende Angebote, wie intensive pädagogische Maßnahmen und besondere psychologische Betreuung (in Form eines Familienersatzes) sowie Unterstützung zur beruflichen Ausbildung oder etwa die Vermittlung mit den Familien, dringend erforderlich. Je nach individueller Situation kann im Frauenhaus die Notwendigkeit begleitender Angebote eruiert oder in spezielle Einrichtungen für von Zwangsverheiratung bedrohte Frauen weitervermittelt werden.

In Frauenhäusern werden bisher in der Regel Jugendhilfeleistungen in Einzelfällen nur im Hinblick auf mitgebrachte Kinder erbracht. In sehr wenigen Fällen ist eine strukturelle Förderung von Jugendhilfeleistungen, wie z. B. besondere Maßnahmen für traumatisierte Kinder, vorgesehen. Die Finanzierung von Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge volljährige von Zwangsheirat betroffene oder bedrohte Frauen wird nach Berichten von Frauenhausmitarbeiterinnen bisher von Jugendämtern regelmäßig abgelehnt. Sind diese Frauen in Ausbildung und haben sie einen Anspruch auf BAföG dem Grunde nach, sind Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII regelmäßig ausgeschlossen. Das Gleiche gilt wegen des Ausschlusses aus dem SGB II und SGB XII für bestimmte Gruppen von Ausländerinnen, die nur zum Zwecke der Erwerbssuche oder ohne rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland sind (vgl. C II.). Bei diesem Personenkreis kommt es daher häufig sogar zum Vollausschluss der Finanzierung eines Aufenthaltes. Unter diesen Rahmenbedingungen sind die besonderen pädagogischen und sozialpsychologischen Ergänzungsangebote sowie auch die Weitervermittlung in spezialisierte Einrichtungen jedoch nicht realisierbar.

Auf Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige kann auch bei einem Aufenthalt im Frauenhaus ein Anspruch bestehen, sofern diese aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich sind (vgl. C I. 3.). Zu den notwendigen Hilfearten gehören neben den pädagogischen Hilfen ggf. auch therapeutische Hilfen, aber auch die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 39 SGB VIII), wie z. B. die Unterkunftskosten im Frauenhaus. Schließlich sieht § 41 Abs. 3 SGB VIII vor, dass die jungen Volljährigen auch nach Beendigung der Hilfe im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden sollen (sog. nachgehende Betreuung). Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor. Zum Vorrang der Jugendhilfeleistungen gegenüber SGB-II-Leistungen vgl. Kap. C III.

III. Anonymität/Auskunftssperren

Sind Mädchen oder junge Frauen von einer Zwangsheirat bedroht und entschließen sich aus diesem Grund, ihre Familie zu verlassen, so müssen die Fachkräfte der Hilfesysteme sich bewusst machen, dass die Familie häufig alle Möglichkeiten ausnutzt, um das Mädchen bzw. die junge Frau zu finden und zurückzuholen. Dies kann mit erheblichen Bedrohungen für ihr Wohl einhergehen. Aus diesem Grund haben eine strenge Beachtung des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und die Einrichtung zusätzlicher Auskunftssperren eine große Bedeutung. Für die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt in diesem Zusammenhang Folgendes:

I Datenschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verfügt schon allein aus dem Grund über eigene Regelungen zum Datenschutz, weil dem Gesetzgeber bewusst war, dass die Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ihren Erfolg in der Regel eines besonderen Vertrauensschutzes bedürfen. Dies gilt bei der Hilfe für von Zwangsheirat bedrohte Mädchen und junge Frauen aus vorangehend erläuterten Gründen in besonderem Maße. Angesichts der Bedrohungssituation werden die Betroffenen auch einer Fachkraft kein einziges Sozialdatum überlassen, wenn sie nicht davon ausgehen, dass es strengsten Datenschutzregelungen unterliegt. Daher dürfte in diesen Situationen in aller Regel von einem „Anvertrautsein“ der Daten im Sinne des § 65 SGB VIII auszugehen sein. Damit stehen diese Daten unter einem besonderen Vertrauensschutz.

Die nach § 65 SGB VIII anvertrauten Daten dürfen nur der fallzuständigen Fachkraft zugänglich sein. Da im Rahmen des Sozialleistungsrechts auch das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten (§ 25 SGB X) einen wichtigen Stellenwert genießt, ist es umso wichtiger, dem Vertrauensschutz auch bei der Aktenführung angemessene Geltung zu verleihen. Es ist streng darauf zu achten, dass insbesondere Daten zum Aufenthaltsort des Mädchens bzw. der jungen Frau nicht ihrer Familie bekannt werden.

Dies ist auch bei der Mitteilungspflicht der Jugendämter an die Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme zum Schutz vor einer Zwangsverheiratung nach § 42 Abs. 3 SGB VIII zwingend zu berücksichtigen. Es darf zum Schutz des Mädchens in diesem Zusammenhang nicht eine Information über den Ort der Inobhutnahme, sondern nur die Information über die Tatsache der Inobhutnahme erfolgen.

■ Sicherheit der Hilfeleistung gewährleisten

Der Schutz des Mädchens bzw. der jungen Frau steht nicht nur bei vorläufigen Maßnahmen, sondern auch bei längerfristigen Lösungen an erster Stelle. Zunächst sollte sorgfältig geprüft werden, welcher Unterbringungsort ausreichend sicher ist. In Großstädten mag diese Sicherheit ohne Wechsel des Wohnorts möglich sein, aber gerade in kleineren Städten muss ein solcher Wechsel dringend erwogen werden. Dabei sind die familiären Verhältnisse gründlich zu erfragen. Der angestrebte Wohnort sollte nicht zugleich Wohnort weiterer Mitglieder der (Groß-)familie sein.

■ Sperrvermerke und Auskunftssperren

Daten werden bei sehr vielen Institutionen zu vielen Lebensbereichen geführt. Adressen speichern z. B. Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Telefongesellschaften, Banken, Ärztinnen und Ärzte aber auch Volkshochschulen oder Fitnessstudios.

Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Daten bei möglichst vielen dieser Institutionen sperren lassen sollten. Es kann auch sinnvoll sein, einen neuen Anbieter zu wählen und bei diesem ein Postfach anzugeben. Unter Umständen kann auch eine Namensänderung angezeigt sein. Ausführliche Hinweise zum Thema Anonymisierung und Namensänderung enthält der Hilfsleitfaden von Terre des Femmes „Im Namen der Ehre“⁴.

Ein wichtiges Mittel zum Schutz der Betroffenen ist eine Auskunftssperre nach dem Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) und den jeweiligen Landesmeldegesetzen. Diese sehen eine Auskunftssperre für die Fälle vor, in denen die von der Auskunftserteilung betroffenen Personen besonders schutzwürdig sind. Voraussetzung für die Auskunftssperre ist das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem betroffenen Einwohner oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine „Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen“ erwachsen kann (vgl. § 21 Abs. 5 MRRG; § 33 Abs. 1 Meldegesetz Baden-Württemberg). Auskunftssperren werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Meldebehörde in das Melderegister eingetragen. Dementsprechend können

⁴ Der Hilfsleitfaden ist nur online aufzurufen: <http://frauenrechte.de/online/index.php/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/aktuelles/876-neuaufgabe-des-nothilfeflyers-zum-thema-zwangsheirat-erschiene.html>.

auch die Jugendämter auf die Eintragung einer Auskunftsperre hinwirken. Zu beachten ist, dass eine Auskunftsperre nach § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres endet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Wenn die Betroffenen überstürzt aus der Familie weglaufen müssen, können sie ihren Pass, ihre Krankenkassenkarte, ihre Zeugnisse und andere wichtige Unterlagen häufig nicht mitnehmen. Die manchmal äußerst komplizierte Wiederbeschaffung, mit der sie zudem Gefahr laufen, Spuren zu ihrem neuen Aufenthaltsort zu legen, erschwert ihren Neuanfang erheblich. Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten die Betroffenen daher dabei unterstützen, Unterlagen z. B. bei anderen Behörden wiederzubeschaffen.

IV. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen

Unter den Opfern von Zwangsverheiratung befinden sich auch Männer und Paare. Zwangsverheiratungen werden z. B. gegenüber ungebärdigen Söhnen als erzieherische Maßnahme eingesetzt.

Auch wird von Fällen berichtet, in denen durch eine Zwangsverheiratung Homosexualität „kuriert“ werden soll. Bei jungen Schwulen und Lesben besteht häufig eine besonders hohe Gefährdung, da die Homosexualität von der Familie nicht akzeptiert wird und als schlimme Verfehlung angesehen wird. Die aus dieser Situation entstehende Gefährdung kann dann durch die Verweigerung der Heirat, die an sich schon eine hohe Gefährdung bedeuten kann, stark verschärft werden.

In Fällen von drohender Zwangsverheiratung können neben dem Partner oder der Partnerin, die zwangsverheiratet werden soll auch der Partner/die Partnerin der eigenen Wahl bedroht werden. Es gibt somit auch Paare, die Schutz bedürfen.

Spezielle Schutzeinrichtungen gibt es bisher weder für hetero- noch homosexuelle Männer noch für Paare.

Geschützte Einrichtungen wie die Frauenhäuser oder Papatya können in den Fällen von bedrohten Paaren zwar die Frauen aufnehmen, das „Arbeitsbündnis“ zwischen Klientin und Einrichtung wird sich aber tendenziell schwierig gestalten. Zu befürchten ist, dass die jungen Frauen sich vor allem gegenüber ihrem Freund loyal fühlen und die Adresse der Einrichtung möglicherweise an ihn weitergeben. Die Paare wollen häufig zusammen fliehen und gemeinsam untergebracht werden. Es wird von Unterstützungseinrichtungen auch berichtet, dass junge Frauen nicht in eine geschützte Einrichtung wollen, während ihr Freund schutzlos ist.

Es ist vor dem Hintergrund der dargestellten speziellen Gefährdung notwendig, die Fälle sorgfältig zu prüfen und bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall zu entwickeln.

E.

Gesprächs- und Handlungsempfehlungen für die Jugendämter

Es ist wichtig, dass den Jugendämtern die Hintergründe für Zwangsverheiratungen bekannt sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten insbesondere in ihrer interkulturellen Kompetenz geschult werden und in der Lage sein, geschlechts- und kultursensibel zu agieren.

Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten in der Kontaktgestaltung mit Betroffenen flexibel auf deren potenzielle Gefährdung reagieren. Sie sind auf kurzfristige Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ohne lange Wartezeiten sowie auf kontinuierlich zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner angewiesen.

Gespräche mit Betroffenen sollten auf deren eingeschränkte Möglichkeiten, sich außerhalb der Familie zu bewegen, Rücksicht nehmen und ggf. z. B. auch in der Schule/am Ausbildungsplatz stattfinden.

Zu C. I. Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Praktische Empfehlungen:

- Die **Gefahrensituation** bei Zwangsverheiratung muss geklärt werden. Sie ist sehr ernst zu nehmen, auch wenn die Betroffenen die Bedrohung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes zunächst verharmlosen und die Familie nicht aktenkundig ist. Dies gilt auch für junge Volljährige.
- Die Betroffenen müssen über die **Möglichkeiten des Jugendamtes aufgeklärt** werden (§ 14 SGB I). Junge Volljährige müssen informiert werden, dass sie nach § 41 SGB VIII ein Recht auf Hilfen haben und selbst einen Antrag dafür stellen müssen.
- Die **Eltern** sollten nicht ohne Absprache mit den Betroffenen kontaktiert werden. Befürchten die Betroffenen eine Eskalation der Situation, so muss zunächst ihr Schutz gewährleistet werden. Gespräche mit den Eltern sollten in diesen Fällen erst nach einer Inobhutnahme erfolgen, wobei der Ort der Inobhutnahme geheim gehalten werden muss.
- Wenn sich die Betroffenen – auch junge Volljährige – von den Familien trennen wollen oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss in der Regel **schnell gehandelt** werden. Da eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bestehen kann, muss der Schutz der Betroffenen absolute Priorität genießen. Handelt es sich um Minderjährige, muss eine Inobhutnahme stattfinden.

- | Auch der **Jugendhilfeanspruch junger Volljähriger** muss umgehend geprüft werden. Hier kann eine Unterbringung in geeigneten (Jugendhilfe-)Einrichtungen erfolgen.
- | Dem Jugendamt sollten geeignete Schutzeinrichtungen bekannt sein. Eine schnelle **Kostenübernahme** ist in jedem Fall wichtig und muss auch gewährleistet sein, wenn die Betroffene in ein anderes Bundesland/eine andere Kommune verlegt werden muss, um Schutz zu finden. Viele Aufnahmeeinrichtungen sind auf eine Zusage der Kostenübernahme VOR der Aufnahme angewiesen.
- | Je nach Bedrohungssituation können die Betroffenen in der **gleichen Stadt** anonym untergebracht werden. In den meisten Fällen müssen sie aber in einer weit **entfernten Einrichtung**, etwa in einer speziellen auf Zwangsverheiratung spezialisierten Einrichtung oder in einem Frauenhaus/einer Mädchenzuflucht, untergebracht werden, damit die Familien sie nicht finden können. Die Unterbringung muss in den meisten Fällen schnell erfolgen.
- | Mädchen und junge Volljährige benötigen in der Situation der Trennung von der Familie meist eine **spezialisierte Einrichtung**. Diese Einrichtungen sind mit der Bedrohungssituation vertraut und können die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen einleiten, wie z. B.:
 - | Individuelle Beratung und Begleitung (ggf. intensive psychologische Betreuung)
 - | Erziehung zur Selbstständigkeit (Freizeit und Lebensgestaltung und Haushaltsorganisation usw.), da hier häufig Defizite bestehen.
 - | Begleitung bei Behörden- und Amtsgängen
 - | Suche nach Schul- und Ausbildungsplätzen
- | Es sollten **Stellungnahmen von Beratungsstellen, Mädchenzufluchten und Frauenhäusern** zur Einschätzung der Gefährdungslage und zum Hilfebedarf z. B. im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII eingeholt werden.
- | Bescheide müssen bei berechtigtem Interesse (§ 33 SGB X) **schriftlich** erteilt werden und die Betroffene muss auf Widerspruchsmöglichkeiten sowie andere infrage kommende Kostenträger hingewiesen werden.
- | Der **Kontakt mit der Familie** sollte sorgfältig vorbereitet werden. Nach Einschätzung der Gefährdungslage – auch zum Schutz der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter – kann es angezeigt sein, den Kontakt nur schriftlich oder telefonisch zu gestalten.

Zur Situation bei einer drohenden „Ferienverheiratung“ oder „Heiratsverschleppung“

- | Bei einer drohenden **Ferienverheiratung** sollte mit den Betroffenen besprochen werden, wie sie ggf. Hilfe erhalten können (z. B. die Polizei rufen oder sich am Flughafen an den Bundesgrenzschutz wenden). Für den Fall der Verschleppung ins Herkunftsland sollte sich das Jugendamt die Adresse der/des Betroffenen bzw. die Adresse der Eltern geben lassen sowie die genaue Adresse des Aufenthaltsortes im Reiseland. Eventuell sollten auch die Namen der Verwandten, bei denen sie/er wohnt, sowie die Telefonnummer unter der sie/er zu erreichen ist sowie eine Kopie des Passes hinterlegt werden.

- | Wenn möglich sollte die Betroffene ein für das Ausland geeignetes **Mobiltelefon** mitnehmen sowie die Telefonnummer von einer vertrauten Freundin, die Bescheid weiß, oder einer Beratungsstelle, eines Frauenhauses oder des Jugendamtes. Außerdem sollte ihr die Telefonnummer eines Frauenhauses oder einer Beratungsstelle vor Ort mitgegeben werden.
- | Die junge Frau sollte darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei der **Ausreise an die Bundespolizei** wenden kann.
- | Die Betroffene sollte beim Jugendamt **schriftlich hinterlegen**, dass sie auf jeden Fall wieder nach Deutschland kommen möchte und nicht heiraten will. Weiterhin sollte sie die genaue Adresse des Aufenthaltsortes und die Telefonnummer angeben sowie den Termin, bis wann sie spätestens wieder in Deutschland sein wird.
- | Es sollte abgesprochen werden, unter welchen Umständen das **Jugendamt aktiv nach ihrem Verbleib** forschen sollte. Stellt sich heraus, dass eine Verschleppung stattgefunden hat, kann bei deutschen Staatsangehörigen das Konsulat vor Ort eingeschaltet und um Unterstützung bei den Nachforschungen und ggf. Hilfe bei der Flucht aus der Familie gebeten werden. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen können Schulversäumnisanzeigen oder auch Mitteilungen an die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Jobcenter“ usw.) den Druck auf die Familie, die Betroffene zurückzuholen, erhöhen.
- | Die Möglichkeit einer **Strafanzeige** wegen Zwangsverheiratung ist zu prüfen. Sinnvoll kann dabei sein, die Betroffene aufzufordern, ihre Befürchtungen im Vorfeld schriftlich niederzulegen. Diese können u. U. für eine Strafanzeige wegen Verdacht auf Zwangsverheiratung verwandt werden.
- | Betroffene ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen darauf hingewiesen werden, dass der **Aufenthaltsstatus** grundsätzlich nach einem halben Jahr Aufenthalt im Ausland erlischt.

Strukturelle Empfehlungen:

- | Jugendämter sollten **qualifizierte Ansprechpartnerinnen** benennen, die ein vertieftes Verständnis der Problematik von familiärer Gewalt und Zwangsverheiratung entwickeln können.
- | Es sollten **Kooperationsstrukturen** mit der Polizei und Unterstützungseinrichtungen aufgebaut werden, um im konkreten Fall schnell und effizient handeln zu können.
- | Hinsichtlich der Gefährdungslage durch drohende Zwangsverheiratung ist eine weitere **Sensibilisierung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe** wichtig. Dies gilt nicht nur allein hinsichtlich der spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung durch eine Zwangsverheiratung, sondern auch mit Blick auf die notwendige Intervention.

Zu C. II. Andere Sozialleistungen/Abgrenzungen der Leistungen

Praktische Empfehlungen:

- I Bei ungeklärter örtlicher und/oder sachlicher Zuständigkeit muss **der zuerst angegangene Sozialleistungsträger** vorläufige Leistungen erbringen (§ 86d SGB VIII/§ 43 SGB I).
- I Sollte sich herausstellen, dass kein gewöhnlicher Aufenthalt festzustellen ist, können die Kosten von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet werden (§ 89 SGB VIII). Hat eine Aufnahme in einer schützenswerten Einrichtung stattgefunden, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e SGB VIII).

Strukturelle Empfehlungen:

- I Aufgrund der Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB VIII und dem SGB II sollte es zu **einer geregelten** Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende andererseits kommen, § 18 SGB II, § 81 SGB VIII.
- I Fortbildung der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu den leistungsrechtlichen Möglichkeiten.

Zu D. I. Besondere Probleme von Mädchen und Frauen mit ungesichertem Aufenthalt – Räumliche Beschränkung/Wohnsitzauflage

- I Jugendämter sollten bei den Betroffenen erfragen, ob eine räumliche Beschränkung, (sog. Residenzpflicht) oder eine Wohnsitzauflage vorliegt. Sie sollten in diesen Fällen unverzüglich auf die **Änderung der Residenzpflicht/Wohnsitzauflage** hinwirken und wenn nötig einen Umverteilungsantrag der Betroffenen unterstützen.

Zu D. II. Zufluchtsstätten

Praktische Empfehlungen:

- I Jugendämter müssen die **Kostenübernahme** für Minderjährige und junge Volljährige in spezialisierten Einrichtungen und Mädchenzufluchtseinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen kurzfristig prüfen (s. vorne). Um eine schnelle und effiziente Hilfe sicherzustellen, ist eine Kostenübernahmeerklärung sinnvoll. Ab der Aufnahme sind die Kosten zu erstatten.

- I Wenn in einer Notsituation zunächst eine Aufnahme in einem Frauenhaus erfolgte, muss auch geprüft werden, ob eine **Weitervermittlung** in eine spezialisierte Zuflucht/Mädchenzuflucht erforderlich ist. Die bisher entstandenen Kosten sind den Frauenhäusern zu erstatten.
- I Ist eine Aufnahme in einer Mädchenzuflucht nicht möglich, ist eine **Unterbringung im Frauenhaus mit ergänzenden Leistungen** der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend zu prüfen,

Strukturelle Empfehlungen:

- I Sinnvoll wäre es zudem, **eine Stelle** zu schaffen, die einen Überblick über die Aufnahmemöglichkeiten hat und in den konkreten Fällen geeignete Einrichtungen empfehlen könnte.
- I Zur **Schaffung eines ausreichenden Angebotes** an Zufluchtsstätten sollten länderübergreifende solidarische Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgelotet werden.

Zu D. III. Anonymität/Auskunftssperren

Praktische Empfehlungen:

- I Die von einer Fachkraft eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erhobenen Daten von betroffenen Mädchen bzw. jungen Frauen unterliegen in der Regel dem **besonderen Vertrauensschutz** nach § 65 SGB VIII. Dieser muss auch und gerade im Rahmen der Aktenführung besondere Beachtung finden.
- I Es müssen **wirkungsvolle Sperrvermerke** beim Jugendamt eingerichtet werden.
- I Es sollte darauf hingewiesen werden, dass bei allen weiteren Behörden und Institutionen ebenfalls Sperrvermerke eingerichtet werden. Polizeidienststellen am neuen Wohnort können helfen, dass die nötigen Sperrvermerke z. B. beim Einwohnermeldeamt, bei Versicherungen, Banken etc. eingerichtet werden. Sofern in den Bundesländern, z. B. auf Kreisebene, Opfer-schutzbeauftragte vorhanden sind, können diese behilflich sein.
- I Die gesperrten Daten sollen auch behördenintern sorgfältig geschützt werden, insbesondere indem ein möglichst kleiner Personenkreis Zugriff hat.
- I Werden Unterlagen für Betroffene benötigt, soll die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene aufhält, nicht für die Eltern erkennbar werden. Vorgänge sollten möglichst mittels **Amtshilfe** zwischen den Behörden geklärt werden. Werden z. B. Unterlagen von den Eltern benötigt, sollen die Behörden am Herkunftsort der Eltern mit diesen in Kontakt treten.
- I Die Jugendämter sollten die Betroffenen auch bei der **Wiederbeschaffung von Unterlagen**, die z. B. bei einer Flucht nicht mitgenommen werden konnten, unterstützen.

Strukturelle Empfehlungen:

- Hilfreich wäre, wenn Schriftverkehr, z.B. persönliche Unterlagen wie Zeugnisse, an **eine überregionale Adresse** gesandt werden könnte, die als Zwischenstation und zentraler Filter fungiert, sodass zwischen Empfänger/Empfängerin und Absender/Absenderin kein direkter Kontakt stattfinden muss.

Zu D. IV. Betroffenheit von Männern/Paaren/Lesben und Schwulen

- Es ist vor dem Hintergrund der speziellen Gefährdung notwendig, die Fälle sorgfältig zu prüfen und bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall zu entwickeln.

F.

Liste mit Zufluchtsstätten

Diese Auflistung enthält die Zufluchtsstätten, die nach Kenntnis der Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der Problematik der Zwangsverheiratung besonders vertraut sind. Sie ist aufgrund einer von Mitgliedern der Arbeitsgruppe durchgeführten Umfrage unter Frauenhäusern und Mädchenhäusern erstellt worden und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen und eine Auflistung von weiteren Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen findet sich im Hilfsleitfaden von Terre des Femmes „Im Namen der Ehre – misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet“ (<http://frauenrechte.de/online/index.php/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/aktuelles/876-neuaufgabe-des-nothilfeflyers-zum-thema-zwangsheirat-erschienen.html>).

Baden-Württemberg

Wohnprojekt ROSA e.V. (Stuttgart)
Postfach 40 10 67
70410 Stuttgart
Telefon: 07 11/53 98 25

Frauen- und Kinderschutzhaus
Beratungsstelle für Frauen
Telefon: 071 31/8 14 97

Frauen helfen Frauen e.V.
89007 Ulm
Telefon: 07 31/61 99 06

Frauen- und Kinderschutzhaus
78303 Radolfzell
Telefon: 0 77 32/5 75 06

Bayern

Imma München
Mädchenzuflucht
Jahnstraße 38
80469 München
Telefon: 0 89/1 83 09

Saadet

Telefon: 09 11/41 58 88 (über das Referat
Kinder, Jugend und Familie)

Haus Hagar
81455 München
Telefon: 0 89/74 44 12 22

Frauenhaus Ansbach
91511 Ansbach
Telefon: 0981/95959

AWO Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt
84003 Landshut
Telefon: 08 71/92 10 44

Frauenhaus Bamberg
96029 Bamberg
Telefon: 09 51/5 82 80

Berlin

Papatya – Kriseneinrichtung für junge
Migrantinnen
c/o Jugendnotdienst Mindener Straße 14
10589 Berlin-Charlottenburg
Telefon: 0 30/61 00 62

Brandenburg

Bella Donna Frankfurt (Oder)
Postfach 1652
15206 Frankfurt (Oder)
Notruf: 01 72/9 26 95 24
Büro: 03 35/53 49 88
Für Frauen, auch für Männer geeignet
(yezidischer Kulturkreis)

Frauenhaus „die Kanne“
60553 Frankfurt/M.
Telefon: 0 69/6 31 26 14

Haus für Frauen und Kinder I
Postfach 610308
60344 Frankfurt/M.
Telefon: 0 69/41 26 79

Bremen

Mädchenhaus Bremen
Rembertistr. 32
28203 Bremen
Telefon: 04 21/3 36 50 30
Notruf: 04 21/34 11 20

Frauen helfen Frauen e.V.
64834 Münster
Telefon: 0 60 71/3 30 33

Mecklenburg-Vorpommern

Autonomes Frauenhaus Rostock
Postfach 101153,
18002 Rostock
Telefon: 03 81/45 44 06

Hamburg

Kardelen
Bahrenfelder Str. 244
22765 Hamburg
Für Mädchen von 10 bis 18 J.
u. U. auch älter
Telefon: 0 40/64 42 34 17

Niedersachsen

ADA
Telefon: 08 00/6 64 77 99
info@ada-schutzhaus.de

2. Hamburger Frauenhaus e.V.
21055 Hamburg
Telefon: 0 40/1 97 10

Frauen für Frauen
Am Schilde 29
37520 Osterode
Telefon: 0 55 22/46 68
Für Mädchen ab 12 und Frauen

Hessen

FeM Mädchenhaus Frankfurt
Eschersheimer Landstraße 534
60433 Frankfurt
Telefon: 0 69/51 91 71

Mädchenhaus Wolfsburg
Telefon: 0 53 61/3 45 59 und 3 47 85
oder 0 53 61/64 40

Verein zur Unterstützung von
Mädchen in Not
Mädchenzuflucht Wiesbaden
Postfach 5752
65047 Wiesbaden
Telefon: 06 11/80 80 88

Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover
30171 Hannover
Telefon: 05 11/69 86 46

Nordrhein-Westfalen

Frauenhaus Erbach
64702 Erbach
Telefon: 0 60 62/56 46

Mädchenhaus Bielefeld e.V.
Renteistraße 14
33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/2 10 10

AWO Frauenschutzzentrum
32427 Minden
Telefon: 05 71/2 32 03

Frauenhaus Espelkamp
32339 Espelkamp
Telefon: 05772/973722

Verein Frauenhaus e. V. Solingen
42705 Solingen
Telefon: 0212/3806978

Frauen helfen Frauen e. V.
40597 Düsseldorf
Telefon: 0211/7103488

Internationales Frauenhaus
40435 Düsseldorf
Telefon: 0211/6588484 (Nottelefon)

1. Autonomes Frauenhaus
51117 Köln
Telefon: 0221/515502

2. Autonomes Frauenhaus
50696 Köln
Telefon: 0221/515554

Frauen- und Kinderschutzhäuser SkF e. V.
Münster
48145 Münster
Telefon: 0251/374488

Rheinland-Pfalz

FeMa e. V. Mädchenhaus Mainz
Raimundstraße 2
55118 Mainz
Telefon: 06131/230244
Notruf: 06131/230181

Frauenhaus Speyer e. V.
67325 Speyer
Telefon: 06232/28835

Frauenhaus Landau
76814 Landau
Telefon: 06341/89626

Sachsen

Anonyme Mädchenzuflucht Dresden
Postfach 30 01 08
01131 Dresden
Telefon: 0351/2519988

Sachsen-Anhalt

Frauenberatungsstelle
Friedrichstraße 154
38855 Wernigerode
Telefon: 02943/654-512 od. -511
Notruf: 0175/5380707

Schleswig-Holstein

Lotta e. V. autonomes Mädchenhaus
Holtenauer Straße 127
24118 Kiel
Telefon: 0431/642069

Frauenhaus Norderstedt
22828 Norderstedt
Telefon: 040/5296677

Thüringen

Mädchenprojekt Erfurt e. V.
Kronenburggasse 13
99084 Erfurt
Telefon: 0361/78929892
Telefon: 0361/778913 (rund um die Uhr)

Schutzwohnungen an verschiedenen Orten

SOLWODI Deutschland e. V.
Propsteistraße 2
56154 Boppard-Hirzenach
Telefon 06741/2232

G.

AG Zwangsverheiratung und Kinder- und Jugendhilferecht – Mitwirkende Institutionen

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Bundesministerium der Justiz

Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vertreten durch den
Deutschen Städtetag

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Hamburg

Papatya – Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen, Berlin

Bundesfachkonferenz Zwangsheirat, Hannover

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess (KOK) e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser –
Fachstelle interkulturelle Mädchenarbeit NRW

Hinweise für die Arbeit gaben:

Jugendamt Stadt Hannover

Terre des Femmes

H.

Kurzfassung

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Zwangsverheiratung verletzt das Selbstbestimmungsrecht in einem ganz zentralen Bereich persönlicher Lebensgestaltung. Die Opfer befinden sich häufig in einer massiven Gefährdungslage für Leib und Leben. Die Gefahr geht zumeist von Familienmitgliedern aus.

Zwangsverheiratungen werden in Deutschland in unterschiedlichen Ausprägungen beschrieben. Es gibt dabei derzeit keine verlässlichen Zahlen zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland. Unklar ist auch, wie viele Mädchen/Frauen und wie viele Jungen/Männer betroffen sind. Die Erfahrungen der bestehenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, die großteils auf Frauen ausgerichtet sind, sprechen bisher für eine überwiegende Betroffenheit von Mädchen und Frauen. Es wird aber zunehmend auch von betroffenen Jungen/Männern berichtet.

1. Besondere Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Zwangsverheiratungen

Betroffen von Zwangsverheiratungen sind zum Teil noch nicht volljährige Mädchen, aber besonders häufig junge Frauen, die gerade die Grenze zur Volljährigkeit überschritten haben. Da also nach der Begrifflichkeit der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung verletzt werden, für die die Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung trägt (§ 1 SGB VIII), muss das Thema Zwangsverheiratung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe besondere Beachtung erfahren. Diese Handlungsempfehlung von Vertretern öffentlicher Stellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen (vgl. G.) richtet sich deshalb in erster Linie an die Fachkräfte der Jugendämter. Die Empfehlungen sind aus der vorstehenden Handreichung (HR) entwickelt, auf die zur Vertiefung immer wieder hingewiesen wird.

Die typische Situation, mit der Beratungsstellen und Jugendämter konfrontiert werden können, ist:

- Eine Betroffene braucht aufgrund der Gefährdungslage sofort Hilfe und eine Unterkunft.
- Sie muss die Stadt so schnell wie möglich verlassen, unterliegt aber unter Umständen einer räumlichen Beschränkung („Residenzpflicht“) oder einer Wohnsitzauflage.

- | Sie hat bisher in einem sehr engen Rahmen gelebt und durfte wenig Selbstständigkeit entwickeln. Auf sich allein gestellt ist sie überfordert, da sie weder den Überblick über Hilfsangebote hat noch genau ihre Rechte kennt. Sie durfte häufig kaum familienunabhängige Kontakte haben. Dies bedeutet, dass sie, wenn sie die Familie verlässt, auf kein soziales Netz zurückgreifen kann, sondern völlig auf sich allein gestellt ist. Um in Sicherheit leben zu können, muss sie oft Schule oder Arbeitsstelle, häufig aber auch den Wohnort wechseln.
- | Sie befürchtet, dass sie Schule oder Ausbildung ohne Abschluss verlassen muss, da sie dort für ihre Familienangehörigen leicht auffindbar ist.
- | Viele Schutzeinrichtungen brauchen vor der Aufnahme die Kostenübernahme durch einen Kostenträger.

2. Schnelle und wirksame Hilfe: Aufgaben und Möglichkeiten

Die Jugendämter halten Leistungsangebote sowohl für Minderjährige als auch für junge Volljährige vor (HR Kapitel C. I.). Die Gefahrensituation muss schnell geklärt werden. Sie ist sehr ernst zu nehmen, auch wenn die Betroffenen die Bedrohung gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes zunächst verharmlosen und die Familie nicht aktenkundig ist. Lässt sich ermesen, dass es ohne Eingreifen des Jugendamts zu einer Zwangsverheiratung kommen wird, liegt eine dringende Gefahr vor.

- | Die weitaus meisten Menschen mit Migrationshintergrund lehnen die Zwangsverheiratung ab. Wo sie stattfindet, spielt aber ein spezifischer kultureller Hintergrund eine Rolle. Die dahinter stehenden Zwänge für die Opfer erfordern Umsicht. Alle Jugendämter sollten in der Kontaktgestaltung mit Betroffenen flexibel auf deren potenzielle Gefährdung reagieren. Die Opfer sind besonders auf kurzfristige Termine außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ohne lange Wartezeiten sowie auf kontinuierlich zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner angewiesen. Gespräche mit Betroffenen sollten auf deren eingeschränkte Möglichkeiten, sich außerhalb der Familie zu bewegen, Rücksicht nehmen und ggf. z. B. auch in der Schule/am Ausbildungsplatz stattfinden.
- | Die Eltern sollten nicht ohne Absprache mit den Betroffenen kontaktiert werden. Befürchten die Betroffenen eine Eskalation der Situation, so muss zunächst ihr Schutz gewährleistet werden. Gespräche mit den Eltern sollten in diesen Fällen erst nach einer Inobhutnahme erfolgen, wobei der Ort der Inobhutnahme geheim gehalten werden muss.
- | Wenn sich die Betroffenen – auch junge Volljährige – von den Familien trennen wollen oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, muss in der Regel schnell gehandelt werden. Da eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben bestehen kann, muss der Schutz der Betroffenen absolute Priorität genießen. Wenn es die Bedrohungssituation erlaubt, können die Betroffenen in der gleichen Stadt anonym untergebracht werden. In den meisten Fällen müssen sie aber in einer weit entfernten Einrichtung untergebracht werden, damit die Familien sie nicht finden können. Die Unterbringung muss in den meisten Fällen schnell erfolgen.

3. Schutzeinrichtungen

Dem Jugendamt sollten geeignete Schutzeinrichtungen bekannt sein. Es gibt Einrichtungen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Ausrichtung als Zufluchtsstätte besonders geeignet sind, Mädchen und junge Volljährige in der Situation der Trennung von der Familie zu betreuen (HR D. II.). Solche Einrichtungen haben:

- Kompetenz in Einschätzung der Gefährdungslage
- Kooperationsstrukturen mit den Jugendämtern
- Interkulturelle Kompetenz
- Eine geheime Adresse und Erfahrung in der Wahrung der Anonymität
- Intensive Betreuung (möglichst rund um die Uhr)

Sie können vor allem folgende Unterstützungsmaßnahmen bieten:

- Zuverlässigen Schutz und Begleitung im Umgang mit anhaltender Gefährdung
- Individuelle Beratung und Begleitung (ggf. intensive psychologische Betreuung)
- Erziehung zur Selbstständigkeit (Freizeit-/Lebensgestaltung, Haushalt u. dgl.)
- Begleitung bei Behörden- und Amtsgängen
- Suche nach Schul- und Ausbildungsplätzen

In diesem Sinne spezialisiert sind derzeit Papatya in Berlin, Rosa e.V. in Stuttgart, ADA in Niedersachsen und die Mädchenzufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld (HR D. II. 1.).

Aber auch andere Mädchenzufluchtsstätten und Frauenhäuser können geeignete Einrichtungen sein (HR D. II. 2 f.),

Wenn die Unterbringung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt, sind die Kosten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen. Um eine schnelle und effiziente Hilfe sicherzustellen, ist eine Kostenübernahmeerklärung sinnvoll. Die Kostenübernahme muss auch gewährleistet sein, wenn die Betroffene in einem anderen Bundesland/einer anderen Kommune Schutz suchen muss.

4. Hilfe und Unterstützung für von Zwangsverheiratung betroffene junge Frauen und Mädchen bzw. Jungen und Männer

Das deutsche Sozialleistungssystem bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten, die auch für die Opfer drohender Zwangsverheiratung wichtig sind (HR C.).

In Betracht kommen vor allem Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), außerdem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Arbeitsförderung (SGB III), der Sozialhilfe (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie Kindergeld.

5. Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

- I Die Betroffenen müssen über die Möglichkeiten des Jugendamtes aufgeklärt werden, § 14 SGB I. Junge Volljährige müssen informiert werden, dass sie nach § 41 SGB VIII ein Recht auf Hilfen haben und selbst einen Antrag dafür stellen müssen.
- I Überprüft werden muss, ob Hilfe nach § 41 SGB VIII aufgrund der jeweiligen individuellen Situation notwendig ist. Diese Hilfe soll der Persönlichkeitsentwicklung dienen und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hinführen. Kriterien für die Gewährung von Hilfe sind: der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung, die Beziehungen zur sozialen Umwelt und die Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens. Im Falle einer Zwangsverheiratung dürften diese Kriterien in der Regel erfüllt sein.
- I Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII zuständig (§ 85 Abs. 1 SGB VIII). Für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind die örtlichen Träger der Grundsicherung zuständig. Das Verhältnis von Leistungen der Jugendhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt § 10 Abs. 3 SGB VIII. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II zwar grundsätzlich vor, dies gilt jedoch nicht für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II, die wiederum den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen (HR C III. 1., 2.).
- I Unser Sozialrecht sieht die Behörden als „Lotsen im Antragsdschungel“: Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten und die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 SGB VIII).
- I Außerdem gibt es keine Flucht aus der Verantwortung: Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- I Gerade bei den Betroffenen von drohender Zwangsverheiratung, die ihren Wohnort verlassen müssen, ist die örtliche Zuständigkeit nicht einfach zu bestimmen (HR C. III. 3., 5.). Hier muss der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen (§ 86d SGB VIII). Sollte sich herausstellen, dass kein gewöhnlicher Aufenthalt festzustellen ist, werden die Kosten von dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 89 SGB VIII). Hat eine Aufnahme in einer schützenswerten Einrichtung stattgefunden, so hat der Träger für die Kosten aufzukommen, in dessen Einzugsgebiet die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 89e SGB VIII).

6. Besondere Hilfe für besondere Probleme

Wichtig für den Opferschutz sind auch flankierende Maßnahmen, die auf besondere Probleme von Menschen auf der Flucht reagieren:

- I Viele Betroffene unterliegen als Ausländerinnen einer räumlichen Beschränkung (sog. Residenzpflicht) oder einer Wohnsitzauflage (HR D. I.). Diese Auflagen können von den Ausländerbehörden aus dringenden familiären Gründen geändert werden. Eine drohende Verfolgung durch die eigene Familie stellt einen solchen Grund dar. Jugendämter sollten bei den Betroffenen erfragen, ob eine solche Auflage vorliegt und in diesen Fällen unverzüglich auf ihre Änderung hinwirken sowie wenn nötig einen Umverteilungsantrag der Betroffenen unterstützen. Bei Frauen und Mädchen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus sollte außerdem überlegt werden, ob ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylantrag) Aussicht auf Erfolg haben könnte: § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG erkennt die geschlechtsspezifische Verfolgung als eigenständigen Schutzgrund an. In diesen Fällen empfiehlt sich hier die Einschaltung eines erfahrenen Anwalts/einer erfahrenen Anwältin.
- I Ein wichtiges Mittel zum Schutz der Betroffenen ist eine Auskunftssperre (HR D. III.). Das Melderecht sieht eine Auskunftssperre für die Fälle vor, in denen die von der Auskunftserteilung betroffenen Personen besonders schutzwürdig sind. Auskunftssperren werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Meldebehörde in das Melderegister eingetragen. Dementsprechend können auch die Jugendämter auf die Eintragung einer Auskunftssperre hinwirken. Außerdem handelt es sich bei den Informationen, die dem Jugendamt bekannt werden, um anvertraute Daten, die nach § 65 SGB VIII nur der fallzuständigen Fachkraft zugänglich sein dürfen. Dies ist auch bei der Mitteilungspflicht der Jugendämter an die Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme wegen drohender Zwangsverheiratung zu berücksichtigen. Es darf zum Schutz des Mädchens in diesem Zusammenhang nicht eine Information über den Ort, sondern nur die Information über die Tatsache der Inobhutnahme erfolgen.

7. Der „Ferienverheiratung“ wirksam begegnen

Zur Situation bei einer drohenden „Ferienverheiratung“ oder „Heiratsverschleppung“:

- I Bei einer drohenden Ferienverheiratung sollte mit den Betroffenen besprochen werden, wie sie Hilfe erhalten können (z. B. die Polizei rufen oder sich am Flughafen an den Bundesgrenzschutz wenden). Für den Fall der Verschleppung ins Herkunftsland sollte sich das Jugendamt die Adresse der/des Betroffenen bzw. die Adresse der Eltern geben lassen sowie die genaue Adresse des Aufenthaltsortes im Reiseland. Eventuell sollten auch die Namen der Verwandten, bei denen sie/er wohnt, sowie die Telefonnummer unter der sie/er zu erreichen ist, mitgeteilt werden. Auch sollte eine Kopie des Passes hinterlegt werden.
- I Wenn möglich sollte die Betroffene ein für das Ausland geeignetes Mobiltelefon mitnehmen sowie die Telefonnummer von einer vertrauten Freundin, die Bescheid weiß, oder einer Beratungsstelle, eines Frauenhauses oder des Jugendamtes. Außerdem sollte ihr die Telefonnummer eines Frauenhauses oder einer Beratungsstelle vor Ort mitgegeben werden.

- | Die junge Frau sollte darauf hingewiesen werden, dass sie sich bei der Ausreise an die Bundespolizei wenden kann.
- | Die Betroffene sollte beim Jugendamt schriftlich hinterlegen, dass sie auf jeden Fall wieder nach Deutschland kommen möchte und nicht heiraten will. Weiterhin sollte sie die genaue Adresse des Aufenthaltsortes und die Telefonnummer angeben sowie den Termin, bis wann sie spätestens wieder in Deutschland sein wird.
- | Es sollte abgesprochen werden, unter welchen Umständen das Jugendamt aktiv nach ihrem Verbleib forschen sollte. Stellt sich heraus, dass eine Verschleppung stattgefunden hat, kann bei deutschen Staatsangehörigen das Konsulat vor Ort eingeschaltet und um Unterstützung bei den Nachforschungen und ggf. Hilfe bei der Flucht aus der Familie gebeten werden. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen können Schulversäumnisanzeigen oder auch Mitteilungen an die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Jobcenter“ usw.) den Druck auf die Familie, die Betroffene zurückzuholen, erhöhen.
- | Die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Zwangsverheiratung ist zu prüfen. Sinnvoll kann dabei sein, die Betroffene aufzufordern, ihre Befürchtungen im Vorfeld schriftlich niederzulegen. Diese können u. U. für eine Strafanzeige wegen Verdacht auf Zwangsverheiratung verwandt werden.
- | Betroffene ohne deutsche Staatsangehörigkeit sollten darauf hingewiesen werden, dass der Aufenthaltstitel grundsätzlich nach einem halben Jahr Aufenthalt im Ausland verfällt.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0180 5 778090*
Fax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Fax: 030 18555-4400
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115**
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4BR19

Stand: Dezember 2012, 3. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de;
7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.